



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 14. Januar 1961

Nr. 2

**INHALT:**

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Wahlvizekonsul von Uruguay in Frankfurt/Main, Herrn Friedrich Karl Flick . . . . .	38	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung . . . . .	33	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. bis 27. 12. 1960 . . . . .	28	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Schulwesen der Polizei; hier: Abfindung der Lehrgangsteilnehmer und Schulgeldsatz . . . . .	38	
Amtlicher Verkehr mit dem Ausland; hier: Behandlung von Auskunftsersuchen der „Yad Washem“ in Jerusalem . . . . .	39	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eibach im Dillkreis . . . . .	39	
Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: Änderung des Grundsteuergesetzes . . . . .	39	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Tarifvertrag vom 27. September 1960 über die Eingruppierung der unter die TO.A fallenden Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern . . . . .	40	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen . . . . .	41	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
Eintragung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken zwischen Fürstenwald und Ehrsten im Landkreis Hofgeismar . . . . .	41	
Durchführung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960; hier: Übertragung der Zuständigkeit zur Genehmigung von Ausnahmen (§ 45 Absatz 1 BOKraft) . . . . .	41	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>		
Unfallverhütungsvorschrift der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt/Main . . . . .	42	
Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen; hier: Übernahme der Umsiedlungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe (Land) . . . . .	49	
Tierärzte bei der staatlichen Bekämpfung der Rindertuberkulose . . . . .	50	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft vom 25. August 1960; hier: Festsetzung der Höhe der Abgabe nach § 1 Abs. 2 . . . . .	50	
Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 25. August 1960; hier: Festsetzung der Höhe der Abgabe nach § 1 Abs. 2 . . . . .	50	
<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>		
Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Ludwig Engel (SPD) . . . . .	50	
<b>Personalnachrichten</b>		
A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags . . . . .	51	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	51	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Offenbach/Main . . . . .	51	
Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Friedberg . . . . .	51	
Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Lämmerspiel, Krs. Offenbach . . . . .	51	
<b>WIESBADEN</b>		
Bestellung von Sonderbeauftragten und Liquidatoren . . . . .	51	
Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung gemäß § 10 des Häftlingshilfegesetzes . . . . .	52	
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	52	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	54	
Satzungsänderung der Hessischen Landesbank-Girozentrale Ffm. . . . .	62	

27

**Der Hessische Ministerpräsident**

**Wahlvizekonsul von Uruguay in Frankfurt (Main) Herrn FRIEDRICH KARL FLICK**

Bezug: Mein Schreiben vom 23. 6. 1960 — Az.: II/3 — 2e 10/07 — StAnz. S. 793 —

Die Botschaft von Uruguay hat mitgeteilt, daß der Wahlvizekonsul in Frankfurt (Main), Herr FRIEDRICH KARL FLICK, zum Wahlkonsul ernannt und das Wahlvizekonsulat in den Rang eines Wahlkonsulats erhoben worden ist. Wiesbaden, 2. 1. 1961

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei  
II/3 Az.: 2e 10/07 StAnz. 2/1961 S. 33

28

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung (VermSekrAuPO. — Kat —)**

**Inhaltsübersicht**

<b>I. Zulassung und Ausbildung</b>	§ 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis	§ 16 Schriftliche Prüfung
§ 1 Kreis der Bewerber		§ 17 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 2 Bewerbungsgesuche		§ 18 Mündliche Prüfung
§ 3 Eignungsprüfung, Zulassung	<b>II. Prüfung</b>	§ 19 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
§ 4 Einstellung, Vereidigung, Bezüge	§ 10 Prüfung	§ 20 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift
§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 11 Prüfungsausschuß	§ 21 Wiederholung der Prüfung
§ 6 Überwachung des Vorbereitungsdienstes	§ 12 Praktische Prüfung	
§ 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes	§ 13 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung	<b>III. Schlußbestimmung</b>
§ 8 Ausbildungsstellen	§ 14 Prüfungsfächer	§ 22 Schlußbestimmung
	§ 15 Beurteilung der Prüfungsleistungen	

Auf Grund der §§ 8 und 11 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1956 (GVBl. S. 143) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des In-

tern für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

## I. ZULASSUNG UND AUSBILDUNG

### § 1 Kreis der Bewerber

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Sekretärgruppe) können Bewerber zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem HBG erfüllen,
- b) für zeichnerische, rechnerische und vermessungstechnische Arbeiten geeignet sind,
- c) die deutsche Einheitskurzschrift beherrschen (ca. 100—120 Silben) und Fertigkeiten im Bedienen der Schreibmaschine besitzen (ca. 180 Anschläge blind) oder sich verpflichten, diese Fertigkeiten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nachzuweisen,
- d) mindestens 16 und nicht älter als 30 Jahre sind.

(2) Zu einem verkürzten Vorbereitungsdienst können zugelassen werden

- a) vermessungstechnische Angestellte, die die Lehrabschlußprüfung bestanden haben und die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen,
- b) technische Angestellte und Büroangestellte, die sich im Dienst der Kataster- und Vermessungsverwaltung oder einer ähnlichen Verwaltung mindestens 3 Jahre bewährt, das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a—c erfüllen.

### § 2 Bewerbungsgesuche

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt jährlich die Zahl der einzustellenden Bewerber.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind an das Hessische Landesvermessungsamt zu richten. Vermessungstechniker-Lehrlinge können sich bereits 2 Monate vor Beendigung der Lehrzeit bewerben.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis,
- c) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) im Falle des § 1 Abs. 2 Buchst. a) eine Beurteilung des Amtsvorstehers und das Prüfungszeugnis über die bestandene Lehrabschlußprüfung. Das Zeugnis kann nachgereicht werden;
- e) im Falle des § 1 Abs. 2 Buchst. b) eine Beurteilung des Amtsvorstehers,
- f) den Nachweis über die im § 1 Abs. 1 Buchst. c) geforderten Fertigkeiten bzw. die Verpflichtung, diese Fertigkeiten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nachzuweisen.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- g) die Geburtsurkunde,
- h) ein amtsärztliches Zeugnis,
- i) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

### § 3 Eignungsprüfung, Zulassung

(1) Die Bewerber nach § 1 Abs. 1 haben ihre Eignung gemäß § 1 Abs. 1 b durch eine Eignungsprüfung, die nach den „Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen (Wettbewerbsprüfungen) bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ durchgeführt wird, nachzuweisen.

(2) Über die Zulassung der Bewerber zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Landesvermessungsamt; in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Minister der Finanzen.

### § 4 Einstellung, Vereidigung, Bezüge

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Vermessungssekretär-Anwärter“ ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist vor der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere, wenn er sich für den Dienst als körperlich unbrauchbar erweisen oder in seinen Leistungen nicht hinreichend fortschreiten sollte, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, und daß das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

### § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Anwärter nach § 1 Abs. 1           | 2 Jahre  |
| b) für Anwärter nach § 1 Abs. 2 Buchst. a | 1 Jahr   |
| c) für Anwärter nach § 1 Abs. 2 Buchst. b | 1½ Jahre |

Der Minister der Finanzen kann für Anwärter, die eine längere praktische Tätigkeit in der Fachrichtung aufweisen, den Vorbereitungsdienst auf Antrag bis auf ein Jahr verkürzen.

(2) Das Landesvermessungsamt kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn die Leistungen des Anwärters nicht befriedigen oder wenn der Anwärter aus wichtigen Gründen eine Verlängerung beantragt, jedoch höchstens um ein Jahr.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist entsprechend zu verlängern, wenn der Anwärter innerhalb eines Jahres mehr als drei Wochen krank gewesen ist.

### § 6 Überwachung des Vorbereitungsdienstes

(1) Das Landesvermessungsamt bestellt einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes seiner Behörde zum Ausbildungsleiter.

(2) Der Ausbildungsleiter hat insbesondere die Ausbildung zu überwachen, die Befähigungsberichte (§ 9 Abs. 2) auszuwerten, den Ausbildungsnachweis (§ 9 Abs. 3) zu führen und die Probearbeit (§ 12 Abs. 3) vorzuprüfen.

### § 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist — entsprechend dem Ausbildungsplan (Anlage 1) — so zu gestalten, daß der Anwärter mit allen in sein späteres Arbeitsgebiet fallenden vermessungs- und katastertechnischen sowie verwaltungsmäßigen Büroarbeiten vertraut wird.

(2) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(3) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung regelmäßig Unterricht zu erteilen, für den wöchentlich mindestens 2 Stunden vorzusehen sind. Zur Ergänzung seiner theoretischen — insbesondere der allgemeinen verwaltungsmäßigen und staatskundlichen — Ausbildung wird der Anwärter zu einem besonderen Lehrgang abgeordnet. Der Direktor des Landespersonalamtes regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Durchführung des Lehrganges. Er hat weitere, seine Ausbildung fördernde Möglichkeiten auszunutzen.

(4) Der Anwärter hat halbjährlich außerhalb des Dienstes eine Übungsarbeit mit zweiwöchiger Bearbeitungszeit zu fertigen und außerdem monatlich eine Aufgabe mit einer 2stündigen Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Bei der Auswahl der Aufgaben sind alle Prüfungsfächer (§ 14) zu berücksichtigen. Die Aufgaben werden von dem Katasteramt gestellt, bewertet und mit dem Anwärter durchgesprochen.

### § 8 Ausbildungsstellen

Der Anwärter soll seinen Vorbereitungsdienst möglichst bei zwei Katasterämtern ableisten.

### § 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Vorsteher des Katasteramtes und — zusammen mit den Arbeiten nach § 7 Abs. 4 — halbjährlich dem Landesvermessungsamt vorzulegen ist.

(2) Das Katasteramt erstattet halbjährlich einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 3. Die Befähigungsberichte sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Werden die Leistungen bemängelt, so ist der Anwärter hiervon in Kenntnis zu setzen. Dem Antrag des Anwärters auf Zulassung zur Prüfung (§ 13) ist eine abschließende Beurteilung beizufügen.

(3) Das Landesvermessungsamt hat über den Vorbereitungsdienst des Anwärters einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

## II. PRÜFUNG

### § 10 Prüfung

(1) Der Anwärter hat seine Eignung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Sekretärgruppe) in einer Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### § 11 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Sekretärgruppe) abzulegen, der aus einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern besteht,

- a) einem Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe),
- b) einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der Beamter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes sein muß.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister der Finanzen (der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes) bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes und der Minister der Finanzen einen Vertreter entsenden. Der Ausbildungsleiter (§ 6) soll der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- b) die Festsetzung des Prüfungstermins,
- c) die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 4),
- d) die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 16 Abs. 2),
- e) die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- f) die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 16 Abs. 4),
- g) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung (§ 17 Abs. 1).

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- a) die Beurteilung der praktischen Prüfungsarbeit (§ 12 Abs. 3),
- b) der Vorschlag der Prüfungsaufgaben, und zwar jedem Mitglied für sein Fach (§ 16 Abs. 2),
- c) die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- d) die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 16 Abs. 5),
- e) die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 19).

(6) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

### § 12 Praktische Prüfung

(1) Der Anwärter hat in der praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er ausreichende Fähigkeiten im Zeichnen, Kartieren, Beschriften sowie in der Ausführung von Flächenberechnungen besitzt. Zu diesem Zweck hat er eine Probearbeit anzufertigen, deren Zuteilung 6 Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes beim Landesvermessungsamt zu beantragen ist.

(2) Der Umfang der Probearbeit ist so zu bemessen, daß bei Zuhilfenahme der Dienststunden eine Bearbeitungsfrist von 10 Tagen möglichst nicht überschritten wird. Der Anwärter hat die Arbeit bis zum festgesetzten Termin mit der

schriftlichen Versicherung abzuliefern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als „ungenügend“.

(3) Das Landesvermessungsamt erteilt die Aufgabe für die Probearbeit, prüft sie vor und übersendet sie binnen einem Monat mit einer Prüfungsniederschrift dem Prüfungsausschuß zur endgültigen Beurteilung. Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt, so ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern (§ 5 Abs. 2). Die Zuteilung einer zweiten Arbeit kann frühestens nach drei Monaten beantragt werden. Wird auch diese Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ beurteilt, so ist die Prüfung (§ 19 Abs. 2a) nicht bestanden.

### § 13 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Der Anwärter hat spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes einen Antrag um Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung auf dem Dienstwege einzureichen.

(2) Das Landesvermessungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung — das Bestehen der praktischen Prüfung (§ 12) vorausgesetzt — und übersendet dem Prüfungsausschuß die Personal- und Ausbildungsakten.

### § 14 Prüfungsfächer

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. **Katasterführung**: Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, Abschlußarbeiten, Benutzung des Liegenschaftskatasters, Übereinstimmung zwischen dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch.

2. **Vermessungskunde**: Anfertigung von Vermessungsunterlagen, häusliche Bearbeitung von Katastervermessungen einfacher Art, vermessungstechnische Berechnungen einfacherer Art, Vervielfältigungsverfahren bei den Katasterämtern.

3. **Verwaltungskunde**: Staat und Verwaltung, Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Vermessungsbehörden, Grundzüge des Rechts der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Gebührenwesen, Geschäftsführung.

### § 15 Beurteilung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen in der praktischen, in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- „sehr gut“ (1) . . . für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,  
 „gut“ (2) . . . für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,  
 „befriedigend“ (3) . für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,  
 „ausreichend“ (4) . für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,  
 „mangelhaft“ (5) . . für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,  
 „ungenügend“ (6) . für eine völlig unbrauchbare Leistung.

### § 16 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern des § 14 zu bearbeiten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt von den ihm von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihr Fach vorzuschlagenden Themen die Prüfungsaufgaben aus. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschuß zu halten, der erst vor den Augen der Prüflinge von dem Aufsichtsbeamten zu öffnen ist.

(3) Die schriftlichen Aufgaben sind an einem Tage zu bearbeiten. Die Gesamtdauer der Bearbeitungszeit soll 8 Stunden nicht überschreiten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderer Beamter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu überwachen.

(5) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann, je nach Lage des Falles, die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Fachprüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangaben enthalten. Sie sind mit einer Kontrollnummer zu versehen.

(7) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anfordern das eines Amtsarztes — vorzulegen. Die Prüfung gilt als nicht begonnen.

### § 17 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Werden zwei Arbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

### § 18 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa  $\frac{3}{4}$  Stunde dauern. Mehr als 6 Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

(3) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

### § 19 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und teilt dieses dem Prüfling mit. Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „nicht bestanden“

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn die Probearbeit zweimal schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt ist (§ 12 Abs. 3),
- b) wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt sind (§ 17 Abs. 2),
- c) wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in einem Fach schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt sind,
- d) wenn der Prüfungsausschuß den Prüfling wegen Täuschungsversuchs von der Prüfung ausschließt (§ 16 Abs. 5),
- e) wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

### § 20 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift

(1) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Über den Verlauf und über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 21 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so tritt er in den Vorbereitungsdienst zurück. Das Landesvermessungsamt bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes, der ein Jahr nicht überschreiten soll.

(2) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 22

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten im Bereich der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung die Annahme- und Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes — RdErl. d. RMdI vom 19. 4. 1939 — VI a 5156/39 — 6842 (RMBliV. S. 953) — und die hierzu ergangenen Durchführungs- und Prüfungsvorschriften — RdErl. d. RMdI vom 23. 10. 1941 — VI a 2806/41 — 6842 (RMBliV. S. 1885) außer Kraft.

Wiesbaden, 22. 12. 1960

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen

Der Hessische Minister der Finanzen

StAnz. 2/1961 S. 33

\*

Anlage 1

(zu § 7 Abs. 1)

### Ausbildungsplan

für Vermessungssekretär-Anwärter in der Kataster- und Vermessungsverwaltung

**Ausbildungsdauer:** 2 Jahre (§ 5 Abs. 1 Buchst. a)

1 Jahr (§ 5 Abs. 1 Buchst. b)

1½ Jahre (§ 5 Abs. 1 Buchst. c)

### Arbeitsgebiete

Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, Abschlußarbeiten;

Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Kataster; Grundzüge der Grundbuchführung, Übereinstimmung zwischen dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch;

Abschriften und Abzeichnungen aus dem Liegenschaftskataster;

Vervielfältigungen (Lichtpausen, Photokopien), Vergrößerungen, Verkleinerungen, einfache Kartierungen, Ritzverfahren;

Vorbereitung und häusliche Bearbeitung von Katastervermessungen einfacherer Art;

Vermessungstechnische Berechnungen einfacherer Art;

Mitwirkung beim topographischen Meldedienst;

Allgemeine Grundzüge der Verfassung und der Verwaltungskunde;

Aufbau und Aufgaben der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der sonstigen Stellen des Vermessungsdienstes; Grundzüge des Rechts der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

Gebührenwesen, Führung der Gebührenbücher;

Geschäftsweisung für die Katasterämter;

Büroarbeiten, Registraturdienst, Materialverwaltung.

Anlage 2  
(zu § 9 Abs. 1)

**Beschäftigungsnachweis**

des Vermessungssekretär-Anwärters .....  
(Vor- und Zuname)

Katasteramt ..... von ..... bis .....

Lfd. Nr.	Zeit von bis	Kurze Darstellung der Beschäftigung	Bescheinigung *)
1	2	3	4

\*) Bescheinigung des ausbildenden Beamten, des Vorstehers des Katasteramtes und des Ausbildungsleiters.

Anlage 3  
(zu § 9 Abs. 2)

Katasteramt ....., den .....

**Befähigungsbericht**

über den Vermessungssekretär-Anwärter .....  
für die Zeit vom ..... bis .....

- Leistung**  
Befähigung:  
Fleiß:  
Leistungen:
- Persönlichkeit**  
Plichtbewußtsein:  
Führung:  
Gesundheitszustand:
- Wird/Ist das Ausbildungsziel erreicht?**  
(Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel)
- Zusammenfassendes Urteil**  
(ggf. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

.....  
Unterschrift

Anlage 4  
(zu § 9 Abs. 3)

**Ausbildungsnachweis über den Vorbereitungsdienst**

des Vermessungssekretär-Anwärters .....  
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

Beschäftigung seit der Schulentlassung bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes:

Tag der Einstellung als Vermessungssekretär-Anwärter: .....

**Beschäftigung im Vorbereitungsdienst**

Katasteramt ..... vom ..... bis .....

Katasteramt ..... vom ..... bis .....

Kurze Darstellung der Beschäftigung (Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis) Urteil des Vorstehers des Katasteramtes (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit; Bemerkungen:

Kurze Darstellung der Beschäftigung (Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis) Urteil des Vorstehers des Katasteramtes (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit; Bemerkungen:

**Gesamtbeurteilung:**

Wiesbaden, den .....  
Hessisches Landesvermessungsamt

Anlage 5  
(zu § 20 Abs. 1)

**Prüfungszeugnis**

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung für

den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Sekretärgruppe) nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung vom 22. 12. 1960 (StAnz. S. 33)

bestanden

Wiesbaden, den ..... 19 .....

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses.

Anlage 6  
(zu § 20 Abs. 2)

**Prüfungsniederschrift**

Prüfung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Sekretärgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung  
Anwesend:

- ..... als Vorsitzender,
- ..... als Prüfer
- ..... als Prüfer,  
(Vertreter der Gewerkschaft .....

4. Vermessungssekretär-Anwärter .....  
als Prüfling

Der Vermessungssekretär-Anwärter ..... wurde heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung vom 22. 12. 1960 (StAnz. S. 33) mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat er am ..... abgelegt.

**A. Prüfungsergebnisse im einzelnen:**

**I. Praktische Prüfung**

Probearbeit .....

Prüfungsfach	II. Schriftliche Prüfung	III. Mündliche Prüfung
1. Katasterführung	.....	.....
2. Vermessungskunde	.....	.....
3. Verwaltungskunde	.....	.....

**B. Gesamturteil**

..... bestanden.

**1. Beim Bestehen der Prüfung:**

Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er vor Wiederholung der Prüfung einen zusätzlichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

Wiesbaden, den ..... 19 .....

Der Prüfungsausschuß:

29

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. bis 27. 12. 1960**

	Preis DM
<b>Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 127</b>	
Ergebnisse der Jahresumsatzsteuerstatistik 1959	4,—
— Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen —	
<b>Staat und Wirtschaft in Hessen</b>	
15. Jahrgang, Heft 11, November 60	
Inhaltsangabe:	
	1,50
1. Endgültige Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen am 23. Oktober 1960 in Hessen	
2. Die einmaligen Beihilfen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge in Hessen	
3. Die Schlachtungen in Hessen 1950 bis 1959	
4. Kurzberichte	
5. Hessischer Zahlenspiegel	
6. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
<b>Statistische Berichte</b>	
<b>CI 1 — j/60</b>	
Die Bodennutzung in Hessen 1960 (Endgültiges Ergebnis der Bodennutzungserhebung 1960) — kreisweise —	1,—
<b>CI 4 — j/60</b>	
Der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Samengewinnung 1960 in Hessen	—,50
<b>CI 5 — 60</b>	
Rebflächen 1960 in Hessen	—,50
<b>CI 2 — 60</b>	
Der Einsatz von Mähreschern in Hessen	
Mit Mähreschern abgeerntete Fläche in Hessen von 1956 bis 1960	—,50
<b>CI 3 — m 11/60</b>	
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im November 1960	
Eiererzeugung und -verwendung	
Stärke der Hennenhaltung	
Schweinebestandsentwicklung	
Ergebnisse der Schweineverkäufe	

Preisberichterstattung	
Vorräte an Getreide und Kartoffeln	
Endgültige Aussaat Herbst 1960	—,50
<b>E I 1, E I 2, F I 1 — m 11/60</b>	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen — Vorauswertung — November 1960	
Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebericht für November 1960)	
Die industrielle Produktion in Hessen im November 1960	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche BauBerichterstattung für November 1960)	1,—
<b>E I 1, E I 2, F I 1 — m 10/60</b>	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1960	
Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebericht für Oktober 1960)	
Die industrielle Produktion in Hessen im Oktober 1960	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche BauBerichterstattung für Oktober 1960)	
<b>G I 1 — m 11/60</b>	
Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im November 1960 (Schnellbericht)	—,50
<b>G III 1 — m 10/60</b>	
Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1960	1,—
<b>H I 1 — m 10/60</b>	
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1960	
Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50
<b>H IV 1 — m 10/60</b>	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Oktober 1960	—,50
<b>L II 1 — m 11/60</b>	
Landes- und Bundessteuern in Hessen im November 1960	—,50
<b>MI 2 — m 11/60</b>	
Einzelhandelspreise in Hessen im November 1960	
Die Preisbewegung bei den Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs im November 1960 — Stichtag 15. Nov. gegenüber 15. Okt. 1960	1,—
Wiesbaden, 27. 12. 1960	

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z 4 (a) — Az.: 77 a 241/60  
StAnz. 2/1961 S. 38

30

**Der Hessische Minister des Innern**

**Schulgeldsen der Polizei**

hier: Abfindung der Lehrgangsteilnehmer und Schulgeldsatz

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (Abordnungsbestimmungen) i. d. F. vom 17. Mai 1957 (StAnz. S. 532) bestimme ich im Benehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

1.

Beamte der staatlichen Polizei, die als Lehrgangsteilnehmer zur Hessischen Polizeischule oder zur Hessischen Polizeihundeführerschule abgeordnet werden, erhalten amtliche unentgeltliche Tagesverpflegung und Unterkunft. Daneben ist, soweit die Voraussetzungen der Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 der Abordnungsbestimmungen erfüllt sind, vom ersten Tage der auswärtigen Beschäftigung an ein Beschäftigungsgeld zu zahlen. Es beträgt einheitlich in allen Besoldungsgruppen

1. für verheiratete und ihnen gleichgestellte Beamte mit eigenem Hausstand . . . . . 1,— DM,
2. für unverheiratete Beamte . . . . . 0,50 DM.

Für die Hinreise zum und die Rückreise vom Lehrgangsort ist Reisekostenvergütung nach dem RKG zu gewähren

2.

Werden Beamte der staatlichen Polizei zu Lehrgängen an eine Polizeischule außerhalb des Landes Hessen abgeordnet, so erhalten sie neben amtlicher unentgeltlicher Tagesverpflegung und Unterkunft vom ersten Tage der aus-

wärtigen Beschäftigung an ein Beschäftigungstagegeld nach Ziff. 1 und Reisekostenvergütung nach dem RKG. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft werden auf die Staatskasse übernommen. Wird amtliche unentgeltliche Tagesverpflegung oder Unterkunft nicht gewährt, so ist Beschäftigungsgeld nach Nr. 2 der Abordnungsbestimmungen zu zahlen. Nehmen Beamte oder andere Bedienstete der staatlichen Polizei an einer Spezialausbildung bei einer nicht-staatlichen Einrichtung teil, so wird ihre Vergütung besonders geregelt.

3.

Der Schulgeldsatz für die Beamten der kommunalen Polizei des Landes Hessen, die Beamten außerhessischer Polizeien, die Beamten der Forst- und anderer Verwaltungen wird bei Inanspruchnahme von Tagesverpflegung und Unterkunft auf monatlich 141,— DM festgesetzt. Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ermäßigt sich der Schulgeldsatz, wobei als anteiliger Tagessatz

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 1. für Morgenkost . . . . . | 0,45 DM, |
| 2. für Mittagkost . . . . . | 1,35 DM, |
| 3. für Abendkost . . . . .  | 0,90 DM, |
| 4. für Unterkunft . . . . . | 0,50 DM. |

zu berechnen sind.

Der Schulgeldsatz von 141,— DM monatlich erhöht sich für die Schulung von Beamten mit ihren Diensthunden an der Hessischen Polizeihundeführerschule um den Futtergeldsatz von 1,30 DM täglich für jeden Hund.

4.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt der Runderlaß vom 13. Februar 1952 — III/1a — 15 h 02 (StAnz. S. 156) i. d. F. vom 21. Dezember 1956 (StAnz. 1957 S. 26) außer Kraft.

Wiesbaden, 23. 12. 1960

**Der Hessische Minister des Innern**  
IIIa 4 — 13 f 02

StAnz. 2/1961 S. 38

31

#### **Amflicher Verkehr mit dem Ausland;**

hier: Behandlung von Auskunftsersuchen der „Yad Washem“ in Jerusalem

Bezug: Runderlaß vom 21. 6. 1956 (StAnz. S. 685)

„Yad Washem“ ist ein israelisches Institut, das sich mit der Erforschung der Verfolgungsgeschichte der Juden in der Zeit nach 1933 befaßt. Es läßt sich in gewisser Hinsicht mit dem deutschen Institut für Zeitgeschichte in München vergleichen. Das Institut Yad Washem wird von der israelischen Regierung und großen jüdischen Organisationen finanziert.

Yad Washem beabsichtigt, ein „Gemeindebuch“ mit den wichtigsten Daten über die historische Entwicklung der jüdischen Gemeinden in Deutschland zusammenzustellen. Das Institut verschickt Fragebogen an Gemeinden und bittet um Angaben über Abmeldedaten der Glaubensjuden in den Jahren nach 1933.

Ich bitte, die Organisation „Yad Washem“ bei ihrer Fragebogen-Aktion zu unterstützen und bin damit einverstanden, daß die Anfragen von den Gemeinden unmittelbar beantwortet werden.

Wiesbaden, 27. 12. 1960

**Der Hessische Minister des Innern**  
I a 1 — 2 e

StAnz. 2/1961 S. 39

32

#### **Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eibach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Gemeinde Eibach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Silber unter einem grünen Buchenast zwei gekreuzte schwarze Berghämmer mit roten Stielen.“

Wiesbaden, 30. 12. 1960

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 06 — 17/60

StAnz. 2/1961 S. 39

33

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden  
An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)  
Frankfurt (Main)

#### **Durchführung des Bundesbaugesetzes;**

hier: Änderung des Grundsteuergesetzes

Durch § 172 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der am 29. Oktober 1960 in Kraft getreten ist, wird das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) ergänzt und geändert.

1. Nach dem in das Grundsteuergesetz neu eingefügten § 12a wird die Steuermeßzahl für unbebaute baureife Grundstücke von 5 vom Tausend auf 20 vom Tausend erhöht. Die Steuermeßzahl erhöht sich nach Ablauf von 2 Kalenderjahren, für die eine Steuermeßzahl von 20 vom Tausend gegolten hat, auf 25 vom Tausend und nach Ablauf von weiteren 2 Kalenderjahren auf 30 vom Tausend (§ 12a Abs. 2 Grundsteuergesetz).

Durch diese Maßnahme soll nach den Darlegungen des Berichts des federführenden Bundestagsausschusses für Wohnungswesen, Bau- und Bodenrecht auf die Eigentümer von unbebauten baureifen Grundstücken ein Druck ausgeübt wer-

den, der ihre Bereitschaft, die Grundstücke entweder zu bebauen oder an Bauwillige zu veräußern, verstärkt. Die Erhöhung der Grundsteuer für unbebaute baureife Grundstücke (im folgenden „Grundsteuer C“ genannt) ist neben der durch § 133 BBauG vorgenommenen Ausdehnung der Anliegerbeitragspflicht eine der Maßnahmen, die nach den Absichten des Bundesgesetzgebers dazu führen sollen, das Baulandangebot zu steigern und dadurch die Baulandpreise in angemessenen Grenzen zu halten. Durch § 172 Nr. 1 Buchstabe b) BBauG ist dem § 21 Grundsteuergesetz ein Absatz 3 angefügt worden, nach dem für die Steuermeßbeträge, die auf Grund der erhöhten Steuermeßzahlen festgesetzt worden sind, ein besonderer, von den übrigen Hebesätzen abweichender, einheitlicher Hebesatz festgesetzt werden kann. Der Hebesatz wird von den Gemeinden für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzt (§ 21 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Die Gemeinden können somit den auf die Eigentümer unbebauter baureifer Grundstücke durch die Grundsteuer C ausgeübten Druck dadurch verstärken, daß sie einen höheren Hebesatz festsetzen. Die Entscheidung über den Hebesatz muß im Rahmen der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1961 getroffen werden.

2. Die Feststellung darüber, ob ein Grundstück baureif ist und somit unter die Grundsteuer C fällt, wird nach § 12 a Abs. 4 Grundsteuergesetz durch Fortschreibung oder Nachfeststellung des Einheitswertes getroffen. Zuständig für diese Feststellung ist somit das Finanzamt.

Die Gemeinde unterstützt das Finanzamt bei seiner Entscheidung durch Aufstellen einer Karte, in welcher die baureifen Grundstücke eingetragen sind (§ 12a Abs. 3 Grundsteuergesetz). Zwar ist das Finanzamt im Veranlagungsverfahren an den Inhalt der Karte nicht gebunden, jedoch wird auf jeden Fall die Karte die Grundlage für seine eigenen Ermittlungen und Feststellungen bilden. Das Finanzamt wird Grundstücke, die nicht in der Karte als baureif ausgewiesen sind, in der Regel nicht in den Kreis seiner Prüfungen einbeziehen.

Es erscheint daher zweckmäßig, wenn die Gemeinden auch die Grundstücke in die Karte eintragen, bei denen infolge der Auslegungsschwierigkeiten, die § 12a Abs. 1 Grundsteuergesetz bietet, Zweifel bestehen, ob sie unbebaut und baureif sind.

Der Maßstab der Karte der baureifen Grundstücke ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Er muß jedoch so gewählt werden, daß die baureifen Grundstücke eindeutig bestimmbar sind. Es können dabei der Karte auch Erläuterungen beigefügt werden, in denen die baureifen Grundstücke nach dem Liegenschaftskataster oder in sonst eindeutiger Art bezeichnet werden. Da der Gesetzgeber ausdrücklich die Ausweisung der baureifen Grundstücke in einer Karte vorschreibt, kann m. E. die Karte nicht durch eine Liste der baureifen Grundstücke ersetzt werden.

Die Karte der baureifen Grundstücke ist erstmalig zum 1. 1. 1961 öffentlich bekanntzumachen. Das bedeutet nicht, daß die Karte am 1. Januar 1961 bekanntgegeben sein muß, vielmehr soll die Karte den Rechtszustand wiedergeben, der am 1. Januar 1961 besteht. Über ihren Inhalt kann daher erst nach dem 1. Januar 1961 abschließend befunden werden, so daß eine Veröffentlichung auch erst nach diesem Zeitpunkt möglich ist.

Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Finanzamt im Veranlagungsverfahren wird in einem weiteren Erlaß, der gemeinsam mit dem Hessischen Minister der Finanzen herausgegeben wird, geregelt werden.

3. Nach § 12a Abs. 5 Grundsteuergesetz ist zugunsten desjenigen, der im Zeitpunkt der Fortschreibung des Grundstücks als bebauter Grundstück Eigentümer ist, der auf den erhöhten Steuermeßzahlen beruhende Steuermeßbetrag nachträglich auf den Steuermeßbetrag herabzusetzen, der sich ergibt, wenn § 12a Abs. 1 und 2 außer Betracht bleibt, sofern auf dem baureifen Grundstück ein Gebäude im Sinne des § 32 Abs. 1 Ziff. 1—4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 errichtet wird. Der Steuermeßbetrag ist mit Wirkung von dem Zeitpunkt ab herabzusetzen, der zwei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt liegt, auf den das unbebaute Grundstück als bebauter Grundstück fortgeschrieben wird. Ist das Grundstück dem Eigentümer erst von einem späteren Zeitpunkt ab zugerechnet worden, so wird die Herabsetzung vom Zeitpunkt der Zurechnungsfortschreibung ab vorgenommen.

Die Gemeinde muß daher damit rechnen, daß sie einen Teil der auf der erhöhten Steuermeßzahl und auf dem gegebenenfalls erhöhten Hebesatz beruhenden Grundsteuer-aufkommens zurückzuerstatten hat. Ist dieses Aufkommen erheblich, wäre zu erwägen, die auf der Grundsteuer C beruhenden Steuerbeträge für jeweils zwei Rechnungsjahre einer besonderen Rücklage zuzuführen.

4. Die Grundsteuer C wird nach § 12a Abs. 7 Grundsteuergesetz in Gebieten mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit nicht erhoben. Eine Rechtsverordnung, durch welche die Gemeinden bestimmt werden, die zu diesen Gebieten gehören, ist in Vorbereitung und wird in Kürze vom Kabinett verabschiedet. Für kleinere Gemeinden dürfte sich zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes empfehlen, die Rechtsverordnung abzuwarten, ehe sie die Karte der baureifen Grundstücke aufstellen.

5. Der Begriff „baureife Grundstücke“ ist in § 12a Abs. 1 Grundsteuergesetz näher bestimmt. Danach sind Grundstücke, die im Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, dann baureif, wenn sie durch Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 BBauG und Versorgungseinrichtungen für die Bebauung in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind und ihre Bebauung sofort möglich ist (Abs. 1 Satz 2 aaO). Soweit ein Bebauungsplan nicht aufgestellt ist, gelten solche Grundstücke als baureif, die durch Verkehrsanlagen und durch Versorgungseinrichtungen für die Bebauung in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen (Abs. 1 Satz 3 aaO).

Nach beiden Begriffsbestimmungen ist für die Erhebung der Grundsteuer C ausschlaggebend, daß die Grundstücke in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind. Um Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschrift zu vermeiden, empfiehlt es sich, in einer Satzung die Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine ausreichende Erschließung anzunehmen ist. Es handelt sich hierbei um die gleiche Satzung, die in § 6 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) erwähnt ist und in der festgestellt wird, wann eine Straße für den öffentlichen Verkehr und den Anbau hergestellt ist. Bei der Festlegung der Voraussetzungen ist § 4 Abs. 2 Nr. 3 HBO zu beachten, d. h. ein Grundstück ist nicht mehr als ausreichend erschlossen anzusehen, wenn die erschließende Verkehrsanlage nicht mindestens befahrbar ist.

Zu beachten ist noch, daß unbebaute Grundstücke dann nicht als baureif gelten, wenn sie als Baugrundstücke für den Gemeindebedarf vorgesehen oder in einem Bebauungsplan als reines Industrie- oder Gewerbegebiet festgesetzt sind (§ 12 a Abs. 1 Satz 4 aaO). Unter einem „Baugrundstück für den Gemeindebedarf“ ist ein Grundstück zu verstehen, das „mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, wie Kirchen, Schulen, kirchliche, kulturelle und sonstige öffentliche Gebäude und Einrichtungen, versehen werden soll“. (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBauG).

Reine Industrie- oder Gewerbegebiete stellen das Gewerbegebiet im Sinne des § 16 HBO sowie die Sonderbaugebiete dar, welche ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, wie z. B. die in meinem Erlaß vom 19. 11. 1957 (StAnz. S. 1299) erwähnten „Baugebiete für nicht störende Gewerbe“, die „Allgemeinen Gewerbegebiete“ und die „Industriegebiete“ (§ 2 Abs. 12 bis 14 Muster A einer Bau-satzung). Die Gemischten Gebiete sowie die Geschäftsgebiete im Sinne der §§ 14 und 15 HBO sind dagegen keine reinen Industrie- oder Gewerbegebiete; unbebaute baureife Grundstücke in diesen Gebieten unterliegen somit der Grundsteuer C, auch wenn sie gewerblich genutzt werden (z. B. als Lagerplatz).

Unter Bebauungsplan im Sinne des § 12a Abs. 1 Satz 2 und 4 Grundsteuergesetz ist nach den derzeit noch geltenden Vorschriften des Aufbaugesetzes unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschrift in § 173 Abs. 3 BBauG der Baugebietsplan zu verstehen; dieser Plan enthält die Bestimmung der Grundstücke als Bauland und die Ausweisung der Baugebiete.

Die in § 12a Abs. 6 Grundsteuergesetz geregelte Freistellung von der Anwendbarkeit der erhöhten Steuermeßzahlen ändert den Charakter der dort erwähnten Grundstücke als baureife Grundstücke nicht. Diese Grundstücke sind somit, auch wenn die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 6 Grundsteuergesetz vorliegen sollten, in die Karte der baureifen Grundstücke aufzunehmen.

Ich bitte, die Landräte und Gemeindevorstände entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 23. 12. 1960

Der Hessische Minister des Innern  
Vd — 61 a 02 07 — 2/60  
IV c, d — 32 b — 04/07

StAnz. 2/1961 S. 39

31

## Der Hessische Minister der Finanzen

### Tarifvertrag vom 27. September 1960 über die Eingruppierung der unter die TO.A fallenden Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 27. September 1960 einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den die unter die TO.A fallenden Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern in die Verg.-Gr. IX und VIII der TO.A eingereiht werden. Damit ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 eine Gleichstellung mit den unter die Anlage 2 zur Kr.T fallenden Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern erzielt.

Die durch meinen nicht veröffentlichten Erlaß vom 5. November 1959 — P 2100 A — 215 — I 41 — getroffene gleiche Regelung ist durch den Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 gegenstandslos geworden.

Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt. Er geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht noch gesondert zu.

Wiesbaden, 27. 12. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2115 A — 29 — I 4 a  
StAnz. 2/1961 S. 40

Tarifvertrag vom 27. September 1960 über anderweitige Eingruppierung der unter die TO.A fallenden Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Hamburg, andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### § 1

Die Anlage 1 zur TO.A wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen:

#### a) in Vergütungsgruppe X TO.A

in der Fallgruppe

„Ungeprüfte angestelltenversicherungspflichtige Pflegepersonen in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege, Helferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung als Kindergärtnerinnen“, die Worte

„Ungeprüfte angestelltenversicherungspflichtige Pflegepersonen in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege“,

#### b) in Vergütungsgruppe IX

in der Fallgruppe

„Krankenschwestern, Säuglings- und Kinderschwester“

(Krankenpflegerinnen) mit staatlicher Erlaubnis, Kinderpflegerinnen in Kindergärten, Helferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung als Kindergärtnerinnen nach mehrjähriger Bewährung“

die Worte

„Krankenschwestern, Säuglings- und Kinderschwestern (Krankenpflegerinnen) mit staatlicher Erlaubnis“.

2. Es werden eingefügt:

a) in **Vergütungsgruppe IX**

„Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege“,

b) in **Vergütungsgruppe VIII**

„Krankenpfleger, Krankenschwestern und Kinderkranken-schwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 staatlich anerkannt worden sind“.

§ 2

(1) Für im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt die Höhergruppierung durch Aufrücken nach § 5 TO.A bzw. der ADO hierzu.

(2) Die Einreihung der unter diesen Tarifvertrag fallen-

den Angestellten, die bis zum 31. Juli 1960 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereiht worden sind, bleibt unberührt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.  
Bonn, den 27. September 1960

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand  
Dr. Klett Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,

Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
Gröbning Langhans

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —  
Heinz Grotguth G. Bruns

35

### Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

#### Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen.

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 3. 1960 — Amtsblatt S. 142 bis 152 — StAnz. S. 515—518.

Vom 1. Januar 1961 an wird der Förderungsmeßbetrag für die in der Anfangsförderung befindlichen Studenten auf 195,— DM und für die in der Hauptförderung befindlichen Studenten auf 245,— DM im Monat erhöht, Abschnitt A

Ziff. 3 Abs. 1 a und Abs. 2 a meines Erlasses vom 21. 3. 1960.

Vom 1. Mai 1961 gelten diese Förderungsmeßbeträge auch für die Studenten, die in die Anfangs- und in die Hauptförderung neu aufgenommen werden.

Wiesbaden, 19. 12. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung  
IV/2 — 436/0 — 919 — 60

StAnz. 2/1961 S. 41

36

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Eintragung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken zwischen Fürstenwald und Ehrsten im Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 26 zwischen den Ortschaften Fürstenwald und Ehrsten im Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Teilstrecken von km 3,523 neu (= km 3,475 alt) bis km 3,857 neu (= km 3,983 alt) = 334 m und von km 3,879 neu (= km 4,018 alt) bis km 4,012 neu (= km 4,133 alt) = 133 m (Minderlänge 169 m) Gesamt 467 m sind mit Wirkung vom 1. 1. 1961 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Diese Strecken erhalten damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung.

2. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 von km 3,651 alt bis km 3,800 alt = 149 m ist mit Ablauf des 31. 12. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen.

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1961 der Gemeinde Fürstenwald überlassen.

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 von km 3,475 alt (= km 3,523 neu) bis km 3,651 alt = 176 m, von km 3,800 alt bis km 3,983 alt = 183 m, von km 4,018 alt bis km 4,133 alt (= km 4,012 neu) = 115 m. Gesamt 474 m sind mit Ablauf des 31. 12. 1960 im

Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen. Sie sind für den Verkehr entbehrlich geworden und einzuziehen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 12. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 2/1961 S. 41

37

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt—Kassel—Wiesbaden

**Durchführung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553);**

hier: Übertragung der Zuständigkeit zur Genehmigung von Ausnahmen (§ 45 Absatz 1 BOKraft)

Bei Inkrafttreten der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553) hatte ich mir die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen (§ 45 Absatz 1 BOKraft) zunächst vorbehalten, um einen Überblick darüber zu gewinnen, für welche

Bestimmungen und in welchem Umfang Ausnahmen von den Vorschriften der BOKraft beantragt werden.

Dabei ergab sich, daß im wesentlichen nur Anträge auf Befreiung von dem Verbot der Verwendung von Sitzen im Gang nach § 23 BOKraft gestellt wurden. Ich habe, entsprechend einer Empfehlung des Herrn Bundesministers für Verkehr und einer Vereinbarung der obersten Landesverkehrsbehörden, solchen Anträgen nur dann stattgegeben, wenn nachgewiesen werden konnte, daß Beförderungsverträge vor Inkrafttreten der BOKraft am 1. August 1960 abgeschlossen worden waren. Die Ausnahme genehmigungen wurden in der Regel bis längstens 31. Dezember 1960 erteilt.

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung übertrage ich Ihnen als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz ab 1. Januar 1961 die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen im Rahmen des § 45 Absatz 1 BOKraft. Ausnahmeanträgen bitte ich, in begründeten Einzelfällen nur dann stattzugeben, wenn die Durchsetzung der Vorschriften in der Übergangszeit zu unzumutbaren Härten für die Unternehmer führen würde.

Wiesbaden, 19. 12. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Abteilung V — Verkehr

StAnz. 2/1961 S. 41

38

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

### Unfallverhütungsvorschrift der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt (Main)

Allgemeine Vorschriften — Ausgabe 1960

#### Vorbemerkung

**I. Geltungsbereich (§ 1)**  
Ausnahme- und Durchführungsbestimmungen (§ 2)

**II. Pflichten der Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder der von ihnen Beauftragten**  
Bekanntgabe der Vorschriften (§ 3)  
Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften (§ 4)  
Anordnungen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (§ 5)  
Einrichtung und Änderung von Anlagen (§ 6)  
Technische Aufsichtsbeamte (§ 7)  
Unfallvertrauenspersonen und Personalvertretung (§§ 8 mit 9)  
Aufsicht (§ 10)  
Übertragung der Pflichten auf Stellvertreter (§ 11)  
Anschaffung von Betriebsmitteln (§ 12)  
Auswahl der Versicherten (§ 13)  
Ausführung gefährlicher Arbeiten (§ 14)  
Belehrung der Versicherten (§ 15)  
Berufskrankheiten (§ 16)  
Kleiderablagen, Waschräume (§ 17)

**III. Pflichten der Versicherten**  
Allgemeines (§§ 18 mit 19)  
Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen (§ 20)

#### Inhaltsverzeichnis

Maschinenbenutzung (§ 21)  
Kleidung und Haartracht (§§ 22 mit 23)  
Scharfe und spitze Gegenstände (§ 24)  
Mutwillige Handlungen (§§ 25 mit 27)  
Essen, Trinken, Rauchen (§ 28)  
Wärmen von Speisen und Getränken (§ 29)  
Verhalten auf Arbeitswegen und auf Wegen zu und von der Arbeitsstätte (§ 30)

**IV. Betriebseinrichtungen und Betriebsführung**  
Arbeitsplätze, Verkehrswege, Fußböden (§§ 31 mit 32)  
Laufbrücken, Podeste, Übergänge (§§ 33 mit 34)  
Treppen (§ 35)  
Luken, Vertiefungen, Oberlichter (§ 36)  
Wandluken (§ 37)  
Schiebetüren und Schiebefenster (§ 38)  
Drehbare Tore (§ 39)  
Pendel- und Glastüren (§ 40)  
Gegengewichte (§ 41)  
Gefährliche Räume (§ 42)  
Gefährliche Arbeitsstellen (§ 43)  
Feuchte Räume (§ 44)  
Feuergefährdete Räume (§ 45)  
Explosionsgefährdete Räume (§ 46)  
Feuerschutz (§ 47)  
Leitungen für Dampf, heiße Flüssigkeiten oder Gase (§ 48)

Stahlflaschen (§ 49)  
Hähne (§ 50)  
Schwere Deckel (§ 51)  
Schlagarbeiten (§ 52)  
Vorstehende Nägel usw. (§ 53)  
Abfälle (§ 54)  
Auf- und Abladen (§§ 55 mit 57)  
Abwerfen und Tragen von Gegenständen (§§ 58 mit 60)  
Ketten, Selle für Lasten (§ 61)  
Lagern und Stapeln (§ 62)  
Abtragen von Massen (§ 63)  
Arbeiten am Wasser (§ 64)  
Arbeiten mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten (§§ 65 mit 66)  
Aufbewahren entzündlicher, giftiger und ätzender Stoffe (§§ 67 mit 68)  
Schutzkleidung (§ 69)  
Augenschutz (§ 70)  
Preßluftwerkzeuge (§ 71)  
Arbeiten an Gasleitungen und an Gefäßen mit entzündlichem Inhalt (§ 72)  
Geschlossene Hohlkörper (§§ 73 mit 74)  
Arbeiten an Fenstern und hochgelegenen Stellen (§ 75)  
Kanäle, Gruben usw. (§ 76)  
Bunker, Silos und dgl. (§ 77)  
Sicherheitsseile und -gurte (§ 78)

#### V. Inkrafttreten (§ 79)

#### Vorbemerkung

Neben den Unfallverhütungsvorschriften gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### I. ALLGEMEINES

##### Geltungsbereich

§ 1. (1) Nachstehende „Allgemeine Vorschriften“ zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (§ 545 der Reichsversicherungsordnung) gelten für die Behörden, Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen und die darin beschäftigten Personen.

(2) Sie gelten auch für die in Absatz (1) genannten Behörden, Verwaltungen und Betriebe, in denen Versicherte nicht oder nicht an Maschinen, Apparaten usw. beschäftigt werden.

(3) Für Behörden, Verwaltungen und Betriebe, sowie auch für einzelne Maschinen, Einrichtungen und Geräte, die durch die vorliegenden Vorschriften nicht erfaßt sind, gelten die einschlägigen besonderen Unfallverhütungsvorschriften.

##### Ausnahme- und Durchführungsbestimmungen

§ 2. (1) Ist die Durchführung von Änderungen, die auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften getroffen werden müssen, nicht oder nur unter verhältnismäßig großen technischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten möglich, kann die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung durch allgemeine Anordnungen Ausnahmen zulassen, wenn es sich nicht um die Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Versicherten gefährdender Mißstände handelt.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Leiters der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes oder des von ihm Beauftragten kann die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften widerruflich genehmigen, wenn diese ohne verhältnismäßig große technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten nicht ausgeführt werden können oder für den Einzelfall nicht geeignet sind und auf andere Weise der Gefährdung der Versicherten vorgebeugt wird.

(3) Die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung kann im Einzelfall, wenn es die Unfallverhütung erfordert, besondere über die Unfallverhütungsvorschriften hinausgehende Maßnahmen schriftlich anordnen.

#### II. PFLICHTEN DER LEITER DER BEHÖRDEN, VERWALTUNGEN UND BETRIEBE UND DER VON IHNEN BEAUFTRAGTEN

##### Bekanntgabe der Vorschriften

§ 3. (1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die allgemeinen und die einschlägigen besonderen Unfallverhütungsvorschriften zu beschaffen, den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen und für die Versicherten an geeigneter Stelle auszulegen.

(2) Auszüge aus den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und über die Abwehr bestimmter Gefahren u. dgl. sind in der von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bestimmten Weise bekanntzugeben.

### Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften

§ 4. (1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebs-einrichtungen, Maschinen und Geräte so eingerichtet und erhalten werden, daß die Versicherten gegen Unfälle und Berufskrankheiten geschützt sind. Solange die Betriebsmittel Mängel aufweisen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Versicherten bedeuten, sind sie der Benutzung zu entziehen.

(2) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen. Sie haben insbesondere die für eine gefahrlose Regelung des Betriebes erforderlichen Anweisungen zu geben und die Versicherten zur Benutzung der Schutzvorrichtungen und Schutzmittel anzuhalten.

(3) Die Ausführung der Arbeiten muß nach fachmännischen Grundsätzen unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

### Anordnungen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

§ 5. (1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die Anordnungen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung innerhalb der festgesetzten Frist durchzuführen und ihr den Vollzug mitzuteilen.

(2) Sie haben zum Zweck der Unfallverhütung geforderte Auskünfte über Vorkommnisse, Einrichtungen und Verhältnisse ihrer Behörden, Verwaltungen oder ihrer Betriebe der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der festgesetzten Frist zu geben.

### Einrichtung und Änderung von Anlagen

§ 6. Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ohne Aufforderung von allen Anträgen, die sie an die Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörde gemäß §§ 16, 24 und 25 der Gewerbeordnung zur Genehmigung bzw. Erlaubnis neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen bestehender Anlagen richten, Kenntnis zu geben.

### Technische Aufsichtsbeamte

§ 7. (1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben den Technischen Aufsichtsbeamten der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bei der Durchführung der Betriebsbesichtigung (§ 878 der Reichsversicherungsordnung, § 33 der Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 24. 3. 1960) in jeder Weise zu unterstützen und ihn auf sein Verlangen dabei zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen. Sie haben auch die geforderten Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Technische Aufsichtsbeamte ist befugt, an Ort und Stelle bei der Betriebsbesichtigung Anordnungen zur Abwendung drohender Gefahren zu treffen. Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

### Unfallvertrauenspersonen und Personalvertretung

§ 8. (1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die Mitwirkung der Versicherten an den Aufgaben der Unfallverhütung zu fördern.

(2) In Behörden, Verwaltungen und Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten hat der Leiter eine oder mehrere geeignete Unfallvertrauenspersonen zu bestellen. Ihre Anzahl richtet sich nach Art und Größe des Betriebes. Die Unfallvertrauenspersonen sind im Benehmen mit dem Personalrat zu bestellen. Ein Wechsel der Unfallvertrauenspersonen ist im Interesse der Unfallverhütung möglichst zu vermeiden.

(3) In Behörden, Verwaltungen und Betrieben mit in der Regel weniger als 20 Beschäftigten soll der Leiter eine oder,

wenn die Art der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes es erfordert, mehrere Unfallvertrauenspersonen bestellen.

(4) Die Unfallvertrauenspersonen haben die Aufgabe, sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und Schutzmittel zu überzeugen und ihre ordnungsmäßige Benutzung zu überwachen. Sie haben auch sonst für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen. Sie sollen Mängel dem Leiter der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes oder dem von ihm Beauftragten melden und auf Grund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen selbst Vorschläge zur Verbesserung machen, ganz besonders aber das Interesse ihrer Mitarbeiter für den Schutz gegen Unfallgefahren wecken. Die Unfallvertrauenspersonen haben ihre Aufgabe im Benehmen mit dem Personalrat zu erfüllen.

§ 9. (1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die zuständigen Unfallvertrauenspersonen zu veranlassen, an den Betriebsbesichtigungen des Technischen Aufsichtsbeamten teilzunehmen.

(2) Sie haben dem Technischen Aufsichtsbeamten die von den Unfallvertrauenspersonen festgestellten Mängel an den Betriebseinrichtungen und vorgeschlagene Verbesserungen der Schutzvorrichtungen auf Wunsch bekanntzugeben.

### Aufsicht

§ 10. (1) Jeder Betrieb muß unter Aufsicht einer dazu durch Kenntnis und Erfahrung befähigten, zuverlässigen Person stehen (Betriebsleiter, Meister, Vorarbeiter usw.).

(2) Für jede Aufsichtsperson ist ein geeigneter Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Aufsichtspersonen sind den Versicherten bekanntzugeben.

(4) Werden auf einer Arbeitsstelle zwei oder mehr Personen beschäftigt, so ist eine als aufsichtführende zu bestimmen.

### Übertragung der Pflichten auf nachgeordnete Bedienstete

§ 11. Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten können die Pflichten, die ihnen auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften obliegen, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, an nachgeordnete Bedienstete nach den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsverteilung allgemein oder im Einzelfalle übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

### Anschaffung von Betriebsmitteln

§ 12. (1) Bei Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen u. dgl. haben die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten vorzuschreiben oder darauf hinzuwirken, daß die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden. Die Auftragschreiben an die Hersteller oder Lieferer sind mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Der Lieferer verpflichtet sich, die bestellten Gegenstände mit den von den Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu liefern. Er verpflichtet sich ferner, fehlende oder beanstandete Schutzvorrichtungen kostenlos nachzuliefern, zu ergänzen oder abzuändern.“

(2) Maschinen, Geräte, Fahrzeuge u. dgl. müssen mit den in den Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzvorrichtungen auch dann versehen sein, wenn sie für längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden, es sei denn, daß sie betriebsunfähig sind und Werkzeuge und Vorrichtungen fehlen.

### Auswahl der Versicherten

§ 13. (1) Die Versicherten dürfen nur zu Arbeiten herangezogen werden, zu deren Ausführung sie nach Alter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen geeignet sind<sup>1)</sup>.

(2) Versicherte, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Fehlsichtigkeit, Bruchschäden, ansteckende Krankheiten oder anderen Schwä-

<sup>1)</sup> Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Jugendlichen und Frauen wird verwiesen.

chen und Gebrechen leiden und dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder andere gefährden können, dürfen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

#### Ausführung gefährlicher Arbeiten

§ 14. Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen übertragen werden, wenn ihnen die damit verbundenen Gefahren und die zu ihrer Abwendung notwendigen Maßnahmen bekannt sind. Jugendliche (unter 18 Jahren) dürfen bei solchen Arbeiten, soweit überhaupt gesetzlich zulässig, nur beschäftigt werden, wenn sie während der Arbeit dauernd unter Aufsicht eines erwachsenen Facharbeiters stehen.

#### Belehrung der Versicherten

§ 15. Die Versicherten, insbesondere Neueingestellte, sind auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren hinzuweisen.

#### Berufskrankheiten

§ 16. (1) Zu Beschäftigungen, die Berufskrankheiten (§ 545 der Reichsversicherungsordnung) hervorrufen können, dürfen nur geeignete Personen herangezogen werden. Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt und auf Anordnung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung verpflichtet, Personen, die zu derartigen Beschäftigungen herangezogen werden, durch einen geeigneten Arzt, den die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bestimmen kann, untersuchen zu lassen. Ungeeignete Personen sind auszuschließen. Die Wiederholung der ärztlichen Untersuchung in regelmäßigen Zeitabständen kann verlangt werden.

(2) Über die Durchführung der Untersuchung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen; die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung kann Näheres bestimmen. Der Nachweis ist dem Technischen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

(3) Besteht für Versicherte nach ärztlicher Feststellung die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wieder entstehen oder sich verschlimmern kann, sind sie bis zur Beseitigung der Gefahr oder, wenn sie sich den schädlichen Einwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der gesundheitsschädlichen Beschäftigung fernzuhalten.

(4) Wo es die Verhütung von Berufskrankheiten erfordert, müssen für die Versicherten eigene, von der Arbeitsstätte getrennte Speiseräume vorhanden sein. Die Versicherten sind anzuhalten, diese zu benutzen.

#### Kleiderablagen, Waschräume

§ 17. (1) Zum Wechseln der Kleidung und zur Kleiderablage sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Schmutzarbeiten und bei Arbeiten, die erfahrungsgemäß Berufskrankheiten hervorrufen können, müssen Wasch- und Reinigungsmöglichkeiten in geeigneten Räumen vorhanden sein.

(3) Die Räume nach Absatz (1) und (2) sind stets in hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.

### III. PFLICHTEN DER VERSICHERTEN

#### Allgemeines

§ 18. (1) Die Versicherten haben die Pflicht, die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen. Sie haben unter gewissenhafter Beachtung der ihnen vom Leiter der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes oder dem von ihm Beauftragten zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten gegebenen besonderen Anweisungen und Belehrungen für ihre und ihrer Mitarbeiter Sicherheit zu sorgen.

(2) Personen, die ihnen zur Hilfe oder Unterweisung zugeteilt sind, haben sie auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren und die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen. Sie haben darauf zu achten, daß die Verhaltensmaßregeln auch befolgt werden.

(3) Versicherte haben dem Leiter der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes oder dem von ihm Beauftragten von körperlichen Mängeln im gegebenen Falle Kenntnis zu

geben, damit er seiner Verpflichtung nach § 13 nachkommen kann.

§ 19. (1) Die Versicherten dürfen im Betrieb nur die ihnen gestatteten Verkehrswege, Ein- und Ausgänge benutzen und nur die Teile betreten, wohin sie ihre Beschäftigung oder ein ausdrücklicher Auftrag führt.

(2) Beim Arbeiten muß sich jeder so verhalten, daß er die Mitarbeiter durch seine Tätigkeit, auch bei unvermuteten Bewegungen, nicht gefährdet.

#### Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen

§ 20. (1) Die Versicherten haben alle Betriebsmittel wie Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Leitern, Apparate usw. vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand, besonders auch auf Unfallsicherheit, zu prüfen. Sie haben fehlende Sicherheitseinrichtungen unbeschadet der Verpflichtung des Leiters der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes oder des von ihm Beauftragten nach § 4 rechtzeitig anzufordern. Mängel haben sie sofort zu beseitigen oder dem Vorgesetzten anzuzeigen. Unregelmäßigkeiten an Betriebseinrichtungen sind sofort zu melden.

(2) Eigenmächtiges Ändern, Beseitigen, Unwirksammachen oder Beschädigen von Schutzvorrichtungen und Schutzmitteln ist verboten.

(3) Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorrichtungen dürfen nur in zwingenden Fällen und nach Stillsetzen der bewegten Teile (Triebwerke) entfernt werden; sie sind vor Inbetriebnahme wieder anzubringen.

(4) Betriebseinrichtungen und Arbeitsgeräte dürfen nur für den Zweck benutzt werden, für den sie bestimmt sind.

#### Maschinenbenutzung

§ 21. (1) Versicherte dürfen sich nur an den Maschinen und Betriebseinrichtungen zu schaffen machen, deren Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung ihnen obliegt.

(2) Müssen aushilfsweise Maschinen in fremden Betrieben benutzt werden, so ist dazu die Erlaubnis des betreffenden Unternehmers oder seines verantwortlichen Vertreters einzuholen. Die Maschinen dürfen nur benutzt werden, wenn sie in allen Teilen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

#### Kleidung und Haartracht

§ 22. (1) Versicherte, die Maschinen und Triebwerke warten und bedienen, müssen anschließende Kleidung tragen. Lose hängende Haare und Zöpfe, frei hängende Kleiderteile, Schleifen, Bänder, Halstuchzipfel, Fingerringe u. dgl. sind verboten. Ärmel dürfen nur nach innen umgeschlagen werden.

(2) An- und Ablegen sowie Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe von Maschinen, Triebwerken und elektrischen Leitungen ist unzulässig. Die für diesen Zweck zugewiesenen Räume und Plätze sind zu benutzen.

§ 23. (1) Arbeiten, bei denen die Kleider Feuer fangen können, dürfen nicht in Kleidern vorgenommen werden, die mit öligen, fettigen oder sonst leicht entzündlichen Stoffen getränkt sind.

(2) Brände an der Kleidung sind durch Ausschlagen, Umhüllen mit Decken oder Herumwälzen des Brennenden auf dem Boden zu ersticken.

#### Scharfe und spitze Gegenstände

§ 24. Geräte und Werkzeuge mit scharfer Schneide oder Spitze dürfen nicht ohne Schutz in den Kleidertaschen getragen werden. Nägel, Schrauben, Bohrer usw. sind in geeigneten Behältern unterzubringen.

#### Mutwillige Handlungen

§ 25. Spielereien, Neckereien, Zänkereien und andere mutwillige Handlungen, die den Urheber oder andere gefährden können, sind zu unterlassen.

§ 26. Ausruhen und Schlafen an gefährlichen Orten ist verboten.

§ 27. Angetrunkene dürfen die Betriebsstätte nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

#### Essen, Trinken, Rauchen

§ 28. Wo es die Verhütung von Berufskrankheiten erfordert, dürfen die Versicherten während der Arbeit und wäh-

rend der Arbeitspausen in den Arbeitsräumen weder essen noch trinken, rauchen, Schnupfen, Tabak oder Gummi kauen. Sie müssen sich peinlichster Sauberkeit befleißigen und haben sich vor dem Essen und Trinken und vor dem Verlassen der Arbeitsstätte gründlich zu reinigen. Die dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Mittel sind zu benutzen. Besondere Arbeitsschutzkleidung ist vor dem Essen abzulegen.

#### Wärmen von Speisen und Getränken

§ 29. Die Verschlüsse von Behältern für Speisen und Getränke sind vor dem Warmstellen zu öffnen.

#### Verhalten auf Arbeitswegen und auf Wegen zu und von der Arbeitsstätte

§ 30. (1) Auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte und auf Arbeitswegen sind die Verkehrsvorschriften zu beachten.

(2) Verkehrsmittel (Fahrräder, Kraftfahrzeuge u. dgl.), auch eigene, müssen betriebssicher sein und den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.

(3) Gegenstände dürfen auf Fahr- oder Krafträdern nur mitgenommen werden, wenn sie die Bewegungsfreiheit und Sicherheit des Fahrers nicht beeinträchtigen und niemand gefährden.

### IV. BETRIEBSEINRICHTUNGEN UND BETRIEBSFÜHRUNG

#### Arbeitsplätze, Verkehrswege, Fußböden

§ 31. (1) Arbeitsplätze, Verkehrswege, Fußböden usw. sind unfallsicher anzulegen, zu erhalten und während der Benutzung ausreichend und sachgemäß zu beleuchten.

(2) Vertiefungen in Fußböden, z. B. Abflußöffnungen und Abflurinnen, sind bündig und trittsicher abzudecken.

(3) Höhenunterschiede in Fußböden, wie Stufen, Türschwelle u. dg. müssen leicht erkennbar oder durch Anlauf- rampen ausgeglichen sein (Neigung möglichst 1:10, höchstens 1:6 bei gleitsicherem Belag).

(4) Schlüpfrige und glatte Stellen sind abzustumpfen.

(5) Lichtschalter für Raumbeleuchtung müssen nahe an den Ein- und Ausgängen der Räume angebracht und leicht und gefahrlos erreichbar sein. Bei Durchgängen müssen Wechselschalter vorhanden sein.

(6) Niedrige Durchgänge und Engpässe bei Durchfahrten sind zu kennzeichnen. Gefährliche Ecken und Kanten sind abzurunden.

(7) Fußbodenaufgaben wie Fußmatten (Fußabstreifer) und dergleichen sind so zu befestigen, daß sie beim Betreten nicht wegrutschen.

(8) Wird Fußboden gewachst, gebohnt oder geölt, so sind gleitsichere Pflegemittel zu verwenden. Während der Dauer der Pflegearbeiten ist durch Absperrungen oder durch Aufstellen von Warnungsschildern auf die besondere Rutschgefahr hinzuweisen.

(9) Bohnerwachs darf nur in Spezialgeräten mit selbsttätiger Temperaturregelung oder mit heißem Wasser erwärmt werden. Dabei dürfen Zündquellen, wie Öfen, Herde oder elektrische Kocher in demselben Raum nicht in Betrieb sein (Brand- und Explosionsgefahr!).

§ 32. (1) Betriebliche Verkehrswege müssen ausreichend breit sein und dürfen durch Gegenstände nicht versperrt werden.

(2) Zugänge zu den Arbeitsstellen, Unterkunfts-, Geräte- und Lagerräumen sind so zu gestalten und zu erhalten, daß die Versicherten sie ohne Gefahr erreichen und verlassen können.

(3) Bei Glatteis und Frost müssen alle Teile der Betriebs- einrichtungen, die regelmäßig betreten werden, rechtzeitig von Eis und Schnee gesäubert und mit Sand, Asche oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut werden.

#### Laufbrücken, Podeste, Übergänge

§ 33. (1) Laufbrücken, Bühnen, Podeste, Rampen, feste Übergänge u. dgl., die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sowie alle über Gewässer führenden Zugänge müssen sichere Geländer mit Zwischen- oder Fußleiste als Schutz gegen Abstürzen von Personen haben. Fußleisten müssen immer angebracht sein, wenn Gegenstände von den Lauf-

brücken, Bühnen, Podesten usw. herabfallen können. Für Podeste oder Plattformen auf Kesseln, Öfen usw., die regelmäßig betreten werden, genügen Geländer ohne Zwischenleiste. Geländer müssen mindestens 90 cm, Fußleisten mindestens 5 cm hoch sein. Bei Ladebrücken und Laderampen, die nicht höher als 1,30 m sind, brauchen Geländer nicht angebracht zu werden.

(2) Laufbrücken und -stege müssen mindestens 80 cm, und wenn sie der Lastenbeförderung dienen, mindestens 125 cm breit sein. Sie müssen so befestigt und gestützt sein, daß sie beim Betreten oder Befahren nicht abrutschen, kippen oder schwanken können.

(3) Geneigte Laufbrücken, -stege und Rampen sind nur bis zu einer Neigung von 35 Grad zulässig. Auf ihnen sind über die ganze Breite Trittleisten zum Schutz gegen Ausgleiten anzubringen. Hiervon kann abgesehen werden bei gleitsicherem Belag und Neigungen unter 1:6.

§ 34. Karrbohlen, Ladebrücken usw. müssen genügend breit und so stark oder so gestützt sein, daß beim Betreten und Befahren ein Brechen, Kippen, Abrutschen oder stärkeres Schwanken ausgeschlossen ist.

#### Treppen

§ 35. (1) Alle Treppen müssen sicher begehbar und ausreichend beleuchtet sein. Sie dürfen nicht zum Abstellen oder Aufbewahren von Gegenständen benutzt werden.

(2) Treppen mit fünf und mehr Stufen müssen mindestens an einer Seite einen Handlauf oder ein straffgespanntes Hanfseil zum Festhalten haben. Treppen mit Zehn und mehr Stufen mit freiliegenden Seiten müssen an diesen sichere Geländer zum Schutz gegen Abstürzen haben. Treppen mit einer Breite von mehr als 1,5 m müssen auf beiden Seiten einen Handlauf haben.

(3) Treppen müssen genügend breit und so befestigt und so gestützt sein, daß sie beim Besteigen nicht brechen, abrutschen oder schwanken.

#### Luken, Vertiefungen, Oberlichter

§ 36. (1) Fußbodenluken, Treppenöffnungen, Glasdächer, Oberlichter, Gruben, Schächte, Kanäle usw., versenkte Gefäße und andere gefahrdrohende Vertiefungen sowie Behälter, die heiße, ätzende oder giftige Stoffe enthalten, sind gegen Hineinstürzen von Personen durch Geländer mit Zwischen- oder Fußleiste zu sichern. Wo die Arbeitsweise keine Sicherung zuläßt, ist für besonders gute, nicht blendende Beleuchtung zu sorgen.

(2) Geländer mit Zwischen- oder Fußleiste sind auch dann nötig, wenn Fußbodenluken, Treppenöffnungen usw. mit einem Deckel oder einer Falltür verschlossen werden. Wenn räumliche Verhältnisse dies nicht zulassen, muß der Luken- deckel oder die Falltür so eingerichtet sein, daß in geöffnetem Zustand ein gleichwertiger Schutz vorhanden ist. Bei Luken bis zu 40 × 40 cm lichter Weite genügt an Stelle des Geländers ein angebänderter Deckel. Lukendeckel oder Falltüren müssen mit eisernen Bändern befestigt und gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen gesichert sein; die Bänder sind bündig einzulassen.

(3) Räume mit Vertiefungen und Behältern nach Abs. (1) dürfen nur bei ausreichender Beleuchtung begangen werden.

(4) Dächer- und Oberlichter aus gewöhnlichem Glas müssen, wenn die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, einen genügend starken Drahtschutz haben. Bei Verwendung von Drahtglas kann von einem besonderen Drahtschutz abgesehen werden. Solche Dächer und Oberlichter dürfen nur begangen werden, wenn sie Laufstege haben.

#### Wandluken

§ 37. (1) Wandluken und andere Öffnungen der oberen Stockwerke müssen, wenn die Gefahr des Abstürzens besteht, eine Brustwehr (Querriegel) haben. Ist die Brustwehr zum Öffnen eingerichtet, so muß sie stets einseitig befestigt bleiben, und es müssen an beiden Seiten der Luken feste und genügend lange Handgriffe leicht erreichbar angebracht sein.

(2) Brustwehren dürfen nur bei Ladearbeiten geöffnet werden und sind sofort nach Beendigung dieser Arbeiten wieder zu schließen.

(3) Wandlukentüren, die sich nach außen öffnen lassen, müssen mit einer Sicherung gegen Ausheben versehen sein.

### Schiebetüren und Schiebefenster

§ 38. (1) Schiebetüren und -tore müssen gegen Herauslaufen und Herausheben aus den Schienen, gegen Umstürzen und gegen Abdrücken von der Wand gesichert sein. Wenn Schiebetüren oder -tore der einzige Ausgang sind, so ist in diese eine nach außen schlagende Schlupftür einzubauen.

(2) Schiebefenster sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die ein Heraus- oder Herabfallen sicher verhindert.

### Drehbare Tore

§ 39. Drehbare Tore müssen gegen Ausheben aus den Angeln und gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen gesichert sein.

### Pendel- und Glastüren

§ 40. (1) Pendeltüren müssen ausreichende Durchsicht gestatten.

(2) Wo die Gefahr besteht, daß Personen durch Glasbruch verletzt werden, sind Pendel- und Glastüren in genügender Weise zu schützen.

(3) Glastüren sind so deutlich zu kennzeichnen, daß sie nicht übersehen werden können.

### Gegengewichte

§ 41. Laufbahnen von Gegengewichten müssen genügend umwehrt sein, sofern nicht Verletzungen durch die Gegengewichte auf andere Weise ausgeschlossen sind.

### Gefährliche Räume

§ 42. (1) Soweit es erforderlich und nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen möglich ist, müssen Räume, in denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe und Staube in gefährlicher Menge auftreten, hell, luftig sowie leicht zu entlüften sein; ihre Fußböden, Wände, Decken und Betriebs-einrichtungen müssen aus einem gegen die Betriebsstoffe widerstandsfähigen Baustoff bestehen, sich leicht reinigen oder abwaschen lassen; sie sind rein zu halten.

(2) Arbeiten, bei denen sich die Entwicklung gesundheits-schädlicher oder leicht entzündlicher Gase, Dämpfe oder Staube in gefährlicher Menge nicht vermeiden läßt, sind in geschlossener oder ummantelter Apparatur vorzunehmen. Sonst sind die schädlichen Stoffe an der Entstehungs- oder Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abzuführen. Ist auch das nicht möglich, sind die Räume angemessen, nötigenfalls künstlich zu durchlüften. Arbeitsplätze sind so zu wählen oder zu gestalten, daß die Versicherten der schädlichen Einwirkung der Gase, Dämpfe und Staube nicht ausgesetzt sind. Wenn erforderlich, sind geeignete Schutzmittel (Atemschutzgerät, Augenschutz, Handschuhe usw.) bereitzustellen und zu benutzen.

(3) Räume mit hoher Temperatur sind, soweit es nach den betrieblichen Verhältnissen möglich ist, ausreichend zu durchlüften.

(4) Es ist zu verhindern, daß Stoffe, die giftige, brennbare oder explosive Gase bilden können, in Kanalisationsleitungen gelangen.

### Gefährliche Arbeitsstellen

§ 43. (1) Besonders gefährliche Orte und Stellen, z. B. Lastenaufzüge, sind durch sichtbare Gefahrzeichen<sup>2)</sup> kenntlich zu machen, durch Umzäunungen, Abdeckungen, Schutzdächer usw. abzuschließen oder durch Wächter zu sichern. Unbefugten ist das Betreten zu verbieten. Das Verbot ist anzuschlagen.

(2) Wo die Arbeitsweise an diesen Stellen keine Sicherung zuläßt, ist bei Eintritt der Dunkelheit für besonders gute, nicht blendende Beleuchtung zu sorgen.

(3) Arbeiten in gefährlicher Höhe, z. B. auf Bäumen, Masten, Dächern, hohen Leitern, dürfen nur von dazu geeigneten, völlig schwindelfreien Versicherten ausgeführt werden. Wo Schutzgeländer nicht vorhanden sind und auch nicht angebracht werden können, müssen Sicherheitsgurt und Fangleine benutzt werden (§ 78).

### Feuchte Räume

§ 44. In Räumen, in denen durch Feuchtigkeit, Wärme, chemische oder andere Einflüsse die dauernde Erhaltung

<sup>1)</sup> DIN 4818, Gefahrenkennzeichnung — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen.

normaler Isolation erschwert wird, z. B. Badezimmer, Duschräume, Wäschereien, Desinfektionsräume, Küchen, Keller, müssen elektrische Einrichtungen den Forderungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) für feuchte, durchtränkte und ähnliche Räume entsprechen<sup>3)</sup>.

### Feuergefährdete Räume

§ 45. (1) In Räumen, in denen leicht brennbare Stoffe, z. B. Holzspäne, loses Papier, Heu, Stroh, anfallen oder lagern, ist das Rauchen verboten. Das Verbot ist anzuschlagen.

(2) Räume, in denen leicht entzündliche, feuergefährliche Stoffe verarbeitet werden oder lagern, dürfen mit offenem Feuer und Licht nicht erwärmt, beleuchtet und betreten werden. Das Rauchen ist verboten. Durch Anschlag ist auf beides hinzuweisen.

(3) Elektrische Einrichtungen in Räumen nach Absatz (1) und (2) (feuergefährdete Räume) müssen den Forderungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) für feuergefährdete Betriebsstätten und Lagerräume entsprechend<sup>4)</sup>.

### Explosionsgefährdete Räume

§ 46. Für Räume, in denen Stoffe lagern, die bereits bei gewöhnlicher Luftwärme flüchtig werden, oder in denen explosive Gas-Luft-Gemische, Dämpfe oder Staube sich in gefährlicher Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können (explosionsgefährdete Räume), sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend. Sie gelten auch für solche benachbarten Räume, die mit derartigen Räumen dauernd oder zeitweise, z. B. durch Türen, Fenster, Riemenöffnungen, Kanäle, Kamine, in Verbindung stehen oder gebracht werden können.

1. Elektrische Einrichtungen müssen den Anforderungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume entsprechen<sup>4)</sup>.
2. Künstliche Beleuchtung darf nur durch elektrische Leuchten erfolgen. Die Leuchten selbst müssen explosionsgeschützt ausgeführt und mit Schutzglocke und Schutzkorb versehen sein. Ihre Schaltung muß außerhalb des Raumes liegen oder explosionsgeschützt ausgeführt sein. Bei Beleuchtung von außen durch offene Lampen müssen die Fenster dicht und so eingerichtet sein, daß sie nicht zu öffnen sind. Zum Schutze gegen Beschädigungen ist vor dem Fenster ein feinmaschiges Drahtnetz anzubringen.
3. Ist eine Beleuchtung nach Nr. 2 nicht vorhanden oder versagt sie, so ist ein Betreten der Räume nur mit Sicherheitslampen zulässig. Das Betreten mit offenem Licht, Feuer oder gewöhnlicher Taschenlampe ist verboten.
4. Die Räume dürfen mit offenem Feuer, auch glühenden Heizdrähten, nicht erwärmt werden. Die Heizung muß so beschaffen sein, daß Gase oder Dämpfe sich nicht daran entzünden können.
5. Mit Maschinen und Werkzeugen, die zu Funkenbildung Anlaß geben, darf nicht gearbeitet werden.
6. Rauchen ist verboten.
7. Die Räume sind durch einen Anschlag von außen kenntlich zu machen, der auf die Verbote nach Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 bis 6 hinweist.

### Feuerschutz

§ 47. (1) Zum Löschen von Bränden und zur Rettung von Personen aus Feuersgefahr sind ausreichende, jederzeit betriebsfähige Einrichtungen zu schaffen.

(2) Gebäude müssen Einrichtungen haben, die eine Rettung von Personen aus Feuersgefahr erleichtern. Auch Bauart und Unterhaltung der Ausgänge, Türen, Treppen, Rampen, Fenster usw. müssen dieser Forderung entsprechen.

(3) Ausgangstüren dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen oder verstellt werden. Sie müssen mindestens in feuergefährdeten Betriebsräumen in Richtung des Fluchtweges aufschlagen.

<sup>3)</sup> „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannung unter 1000 Volt“ (VDE 0100).

<sup>4)</sup> VDE 0100, VDE 0165 und VDE 0171.

(4) Notausgänge müssen als solche deutlich bezeichnet sein, nach außen aufschlagen und sich jederzeit leicht öffnen lassen. Sie sind stets freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.

(5) Feuerlöschgeräte und Feuerlöscher sind der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Soweit Feuerlöscher nicht mit frostsicherer Füllung versehen sind, müssen sie gegen Einfrieren geschützt werden. Sie sind mindestens alle zwei Jahre von einem Sachkundigen auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Die Prüfung muß jederzeit nachweisbar sein. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte und Feuerlöscher sind Personen in angemessener Anzahl vertraut zu machen. Die Unterweisung ist in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

(6) Sämtliche Versicherten sind mit den im Betrieb vorhandenen Alarmvorrichtungen so vertaut zu machen, daß im Gefahrenfall der nächstgelegene Feuermelder sofort gefunden wird.

#### **Leitungen für Dampf, heiße Flüssigkeiten oder Gase**

§ 48. (1) Im Verkehrs- und Arbeitsbereich liegende Leitungen für Dampf, heiße Flüssigkeiten oder Gase, die zu Verbrennungen Anlaß geben können, sind gegen Berühren zu sichern.

(2) Abblasevorrichtungen und Ausflußöffnungen müssen so eingerichtet sein, daß beim Abblasen und Ausfließen Verbrühungen verhindert werden. Auf Gas-, Dampf- und andere Druckleitungen aufgesteckte Schläuche sind gegen Abrutschen zu sichern; nach Möglichkeit sind festverlegte Leitungen zu verwenden.

(3) An Maschinen sind Abdampf- und Auspuffgase so abzuführen, daß die Versicherten bei der Bedienung der Maschinen nicht behindert oder gefährdet werden.

#### **Stahlflaschen**

§ 49. Gefüllte und leere Stahlflaschen für verdichtete Gase müssen gegen Umfallen gesichert aufbewahrt und verwendet werden.

#### **Hähne**

§ 50. (1) Hähne müssen so beschaffen sein, daß Griff und Bohrung des Hahnkegels die gleiche Richtung haben oder die Schlußstellung der Hähne äußerlich erkennbar ist. Bei Gashähnen muß die Stellung „Zu“ deutlich gekennzeichnet sein.

(2) Hahnkegel müssen gegen Herausfliegen und unbeabsichtigtes Herausziehen gesichert sein.

(3) Hähne dürfen nicht zum Aufhängen von Kleidungsstücken, Tüchern usw. benutzt werden.

#### **Schwere Deckel**

§ 51. (1) Schwere Deckel (Schachtdeckel usw.) dürfen nur mit den vorgeschriebenen Werkzeugen oder Vorrichtungen geöffnet werden.

(2) Das unbeabsichtigte Zuschlagen schwerer Deckel und Verschlüsse an Maschinen, Apparaten, Sandkästen, Schächten u. dgl. ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

#### **Schlagarbeiten**

§ 52. (1) Bei Schlagarbeiten mit schwerem Hammer dürfen Meißel, Keile, Bohrer usw. von einer zweiten Person nicht unmittelbar mit der Hand, sondern nur mit einer geeigneten Vorrichtung (Zange u. dgl.) gehalten werden.

(2) Grate an Meißeln, Keilen, Hämmern usw. sind rechtzeitig zu beseitigen.

#### **Vorstehende Nägel usw.**

§ 53. Vorstehende Nägel, Schrauben, Bandeisenteile und Drahtstücke an Kisten, Tonnen, Brettern, Balken usw. sind sofort zu beseitigen oder umzuschlagen.

#### **Abfälle**

§ 54. Anhäufen von gebrauchtem Putzmaterial sowie von selbstentzündlichen und feuergefährlichen Abfällen in den Arbeitsräumen ist verboten. Zum vorübergehenden Aufbewahren sind unverbrennbare Behälter mit dichtschließendem Deckel aufzustellen und kenntlich zu machen. Sie dürfen in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen (§§ 45 und 46) nicht aufgestellt werden.

#### **Auf- und Abladen**

§ 55. (1) Auf- und Abladen sowie Befördern von Gegenständen muß derart erfolgen, daß Personen durch Herabfallen, Abrollen, Umstürzen, Auseinanderfallen oder Zerbrechchen der Gegenstände nicht gefährdet werden.

(2) Unnötiges Verweilen unter und auf schwebenden Lasten ist verboten.

§ 56. Zum Befördern schwerer Lasten müssen geeignete Transporteinrichtungen vorhanden sein und benutzt werden.

§ 57. (1) Schrotleitern, Rutschen, Gleisauffahrten und Ladebäume sind gegen Ableiten sowie gegen seitliches Verschieben und Umschlagen zu sichern und, wenn nötig, zu unterbauen.

(2) Beim Auf- und Abladen ist der Aufenthalt innerhalb der Gleisauffahrten und zwischen den Schrotleitern oder Ladebäumen verboten.

(3) Vor dem Be- und Entladen von Fahrzeugen sind diese so zu sichern, daß sie nicht unbeabsichtigt in Bewegung geraten können.

(4) Der Auslauf von Rutschen ist so einzurichten, daß niemand gefährdet wird. Bei Rutschen, auf die das Material gekippt wird, darf dieses während des Abkippens am Fuße der Rutsche nicht abgenommen werden. Die dort Beschäftigten haben sich so lange aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Rutschen für Baustoffe, Stückkohlen u. dgl. müssen nötigenfalls geschlossen oder sonst gegen das Herausspringen des Materials gesichert sein. Während des Betriebes darf das Material nicht mit der freien Hand, sondern nur mit Geräten herausgenommen werden.

(5) Hebeböcke sind gegen Abrutschen oder Umfallen zu sichern. Sie müssen auf fester Unterlage stehen. Dreiböcke müssen durch Spitzen an den Füßen, durch Ketten oder Stangen an den Beinen oder durch andere Vorkehrungen gesichert sein. Schrägziehen von Lasten ist verboten.

(6) Schwere Fässer dürfen über stark geneigte Flächen, Treppen, Schrotleitern und Ladebäume nur unter Benutzung von doppelt aufgelegten Seilen befördert werden. Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen kann hiervon abgesehen werden, ebenso auch sonst, wenn andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. In der Fallrichtung des Fasses darf sich niemand aufhalten.

#### **Abwerfen und Tragen von Gegenständen**

§ 58. (1) Abwerfen von Gegenständen aus der Höhe darf nur vorgenommen werden, wenn der gefährdete Raum durch Warnposten oder sonst zuverlässig abgesperrt ist. Mit dem Abwerfen darf erst nach lautem Warnzeichen und erst dann begonnen werden, wenn der Abwerfende sich überzeugt hat, daß der Abwurfplatz frei und abgesperrt ist.

(2) Warnposten dürfen nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden.

§ 59. Lange Gegenstände (Latten, Stangen, Stabeisen u. dgl.) sind nach vorn gesenkt zu tragen. Gebäudeecken sind in weitem Bogen zu umgehen.

§ 60. (1) Beim Befördern eines schweren Gegenstandes durch mehrere Personen muß ihre Zahl nach der Last bestimmt werden. Einem Mann ist das Kommando zu übertragen, wenn der Aufsichtsführende es nicht selbst übernimmt. Er hat seinen Platz so zu wählen, daß er die Träger stets im Auge behält. Dem Kommando ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Vor dem Absetzen oder Abwerfen langer Gegenstände müssen alle Träger auf eine Seite treten. Das Absetzen oder Abwerfen hat auf lautes Kommando gleichzeitig zu geschehen.

#### **Ketten, Seile für Lasten**

§ 61. (1) Zum Anschlagen von Lasten dürfen nur geprüfte Rundgliederketten nach DIN 685 oder genügend starke Hanfseile benutzt werden<sup>5)</sup>.

(2) Ketten, Seile usw. sind auf ihre Brauchbarkeit laufend zu prüfen.

(3) Ein Drahtseil ist in der Regel dann auszuwechseln, wenn auf einer Seillänge vom 30fachen Seildurchmesser 10% der Zahl der Drähte gebrochen oder Drahtbruchnester vorhanden sind. Lassen besondere Anzeichen (Verrostung usw.) auf einen schlechten Zustand des Seiles schließen, ist auch

<sup>5)</sup> Für Seil- und Kettenbefestigungen siehe Betriebsblatt Nr. AWF 23/24 sowie DIN 685.

schon bei Bruch einer geringeren Zahl von Drähten Ersatz erforderlich.

(4) Hanf- und Drahtseile dürfen in Räumen, in denen mit Lötlwasser oder anderen ätzenden Flüssigkeiten gearbeitet wird, oder in denen solche Flüssigkeiten aufbewahrt werden, nicht gelagert werden.

(5) Hanfseile sind vor Nässe und bei Kälte vor dem Gefrieren zu schützen. Unter Frost hartgewordene Hanfseile dürfen nicht belastet werden.

(6) Drahtseile zum Heben und Ablassen von Lasten müssen mit Kauschen (Metallösen) versehen sein.

(7) Haken von Seilen und Ketten, die zum Anschlagen oder Anbinden von Lasten benutzt werden, müssen so engmäulig sein, daß ein Aushaken auch beim Pendeln der Last unmöglich ist.

#### Lagern und Stapeln

§ 62. (1) Beim Lagern und Stapeln ist dafür zu sorgen, daß niemand durch herabstürzende oder umfallende Gegenstände oder durch bewegte Maschinen und Triebwerkteile, elektrische Leitungen u. dgl. gefährdet wird.

(2) Wo Gegenstände auf Arbeits- und Verkehrsplätze herabfallen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. Absperrungen, Verschalungen, Fangnetze, zu treffen.

(3) Das Lagern und Stapeln auf nicht tragenden Bauteilen und die Überlastung von Bauteilen, Leitern u. dgl. ist verboten.

(4) Beim Stapeln von Schienen oder eisernen Trägern in mehreren Lagen übereinander sind vor dem Aufbringen der nächsten Lage stets Bretter oder Lattenstücke als Unterlagen quer aufzulegen.

(5) Holzstapel dürfen nur auf ebenem und festem Grund, möglichst lotrecht, unter Verwendung von ordnungsmäßig geschnittenen Stapel- und Verbindungshölzern errichtet werden. Aus den Kantstößen der Stapel dürfen Bohlen und Bretter nicht gezogen werden.

(6) Beim Lagern von Rundholz sind Vorkehrungen gegen Zurückrollen und Abrollen zu treffen.

(7) Bretter dürfen nicht über 4 m, Stamm-(Rund-)hölzer nicht über 2,50 m hoch aufgestapelt werden, falls nicht besondere Vorkehrungen gegen Einsturz oder Abrollen getroffen sind.

(8) Das Betreten solcher Stapel ist nur gestattet, wenn ein Umstürzen, Zusammenrutschen oder Abrollen des gestapelten Materials nicht zu befürchten ist.

#### Abtragen von Massen

§ 63. Beim Abtragen von Schüttmassen aus nachrutschendem Material (Erde, Kohle, Koks, Sand usw.) darf nicht zu steil abgegraben oder unterhöhlt werden.

#### Arbeiten am Wasser

§ 64. Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind Rettungsmittel wie Kähne, Seile, Haken, Rettungsringe u. dgl. an geeigneten Stellen bereitzuhalten. Mit ihrer Handhabung vertraute Personen müssen in ausreichender Anzahl anwesend sein.

#### Arbeiten mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten

§ 65. (1) Bei Arbeiten mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten, z. B. Äther, Benzin, Benzol, sowie beim Abfüllen und Reinigen von Behältern und Leitungen, die diese Stoffe enthalten haben, oder bei sonstigen Arbeiten an ihnen, ist offenes Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Werkzeuge, die zu Funkenbildung Anlaß geben, dürfen dabei nicht verwendet werden.

(2) Zur Verhütung von Bränden beim Umfüllen und Verarbeiten elektrisch erregbarer Flüssigkeiten wie Äther, Azeton, Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff müssen die Maschinen, Apparate, Standgefäße und Rohrleitungen geerdet sein. Auch beim Füllen von Transportgefäßen ist dafür zu sorgen, daß gefährliche elektrische Aufladungen abgeleitet werden.

(3) Verschließbare Gefäße, Fässer usw. dürfen, wenn sie mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten gefüllt werden, nur bis 95% aufgefüllt werden. Wegen inneren Überdruckes ist beim Öffnen äußerste Vorsicht geboten.

§ 66. (1) Wenn an Gefäßen, die leicht entzündliche Flüssigkeiten, z. B. Äther, Benzin, Benzol, Teeröl oder explosionsfähige Gase oder Säuren enthalten haben, Feuerarbeiten oder andere Arbeiten, bei denen ein Erglühen von Gegenständen oder Funkenbildung eintreten kann, ausgeführt werden sollen, sind zunächst die Gefäßverschlüsse so zu öffnen, daß sich dabei Funken nicht bilden können. Dann sind die Gefäße von Rückständen zu befreien, gründlich auszuspülen und völlig mit Wasser, Dampf, Stickstoff oder Kohlensäure anzufüllen. Die zum Anfüllen nötigen Stoffe und Geräte (bei Wasser z. B. Schwenkrohre) sind zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten dürfen nur von sachkundigen, erfahrenen Personen unter Beachtung größter Vorsicht ausgeführt werden. Können die Gefäße während der ganzen Dauer der Arbeit nicht gefüllt gehalten werden, dürfen Feuerarbeiten nicht vorgenommen werden.

(2) Können bei großen Behältern, Tanks usw. Schutzmaßnahmen nach Absatz (1) nicht durchgeführt werden, sind von Fall zu Fall besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

#### Aufbewahren entzündlicher, giftiger und ätzender Stoffe

§ 67. (1) Leicht entzündliche, explosible, giftige und ätzende Stoffe dürfen nur in geeigneten Behältern an sicheren Stellen unter Verschluss gelagert werden.

(2) Sie dürfen nur gebrauchsfertig und unter Hinweis auf die mit ihrem Gebrauch verbundene Gefahr ausgegeben werden und an der Arbeitsstelle nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit nötig sind. Vergossene und verschüttete Mengen sind sofort unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.

(3) Für giftige oder ätzende Stoffe, die in den Arbeitsstätten verwendet werden, sind Gefäße zu benutzen, deren Form und Aussehen ein Verwechseln mit Trinkgefäßen und Flaschen für Genussmittel ausschließt. Durch Aufschrift ist die Art des Inhalts anzugeben.

§ 68. (1) Zum Entleeren von ätzenden Säuren und Laugen aus Ballons, Fässern usw. sind Vorrichtungen, die das Verschütten und Verspritzen verhindern, z. B. Ballonkipper, Heber, bereitzustellen und zu benutzen.

(2) Ansaugen mit dem Munde in Heber ist verboten.

#### Schutzkleidung

§ 69. Wo die Gefahr von Verletzungen, Verätzungen, Vergiftungen und Verbrennungen besteht, sind geeignete Schutzmittel, z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Gamaschen, Schürzen, Zangen, Nackenleder, Überschuhe, Tragebügel, bereitzustellen und zu benutzen.

#### Augenschutz

§ 70. (1) Bei Arbeiten, die erfahrungsgemäß Augenschädigungen verursachen können, wie Schweißen, Schleifen, Abstemmen von Nieten, Zerkleinern von Steinen, Ab- und Umfüllen von Säuren oder Laugen, sind geeignete Schutzmittel, z. B. Brillen, Masken, Schirme, bereitzustellen und zu benutzen.

(2) Versicherte, die schwer augenbeschädigt sind oder bereits ein Auge verloren haben, dürfen zu Arbeiten nach Absatz (1) nicht herangezogen werden.

(3) Durch geeignete Auswahl der Arbeitsplätze oder durch Schutzwände ist dafür zu sorgen, daß die Versicherten nicht durch abspringende Splitter und schädliche Strahlen gefährdet werden.

#### Preßluftwerkzeuge

§ 71. (1) Mit Preßluftwerkzeugen, bei deren Bedienung mit einer Gesundheitsgefährdung durch Rückstoß zu rechnen ist, dürfen nur gesunde, über 21 Jahre alte, männliche Versicherte mit kräftigem Körperbau beschäftigt werden.

(2) Durch Verwendung geeigneter Werkzeuge, nötigenfalls durch Regelung der Beschäftigungsdauer, ist dafür zu sorgen, daß Schädigungen der Versicherten, besonders durch Rückstoß und Abluft, nach Möglichkeit vermieden werden.

#### Arbeiten an Gasleitungen und an Gefäßen mit entzündlichem Inhalt

§ 72. (1) Gasleitungen dürfen nicht mit offenen Flammen abgeleuchtet werden. Zur Probe auf Dichtigkeit ist z. B. Seifenwasser zu benutzen. Rauchen ist dabei verboten.

(2) In Kessel, Ballons, Fässer, Kanäle usw. darf nur mit explosionsgeschützten Lampen hineingeleuchtet werden. Gewöhnliche Taschenlampen dürfen nicht benutzt werden.

#### Geschlossene Hohlkörper

§ 73. Geschlossene Hohlkörper, z. B. Maschinenteile, Rohre, Behälter, Schwimmer, geschlossene Fässer, dürfen erst mit Brennern, Lötlampen bearbeitet oder im Feuer erwärmt werden, nachdem Vorsichtsmaßnahmen getroffen sind, die das Entstehen eines inneren Überdrucks verhindern, z. B. Anbohren, Öffnen des Verschlusses.

§ 74. Dichtigkeitsprüfungen an Behältern sind, wo dies möglich ist, mit Wasser vorzunehmen. Bei Vornahme der Prüfungen mit Luft, Dämpfen oder Gasen, z. B. Stickstoff, Kohlensäure, sind die wegen der Elastizität dieser Druckmittel erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

#### Arbeiten an Fenstern und hochgelegenen Stellen

§ 75. (1) Arbeiten an Fenstern, z. B. Verglasen, Anstreichen, Putzen der Fenster, dürfen nur vorgenommen werden, wenn ausreichende Sicherungen gegen Absturz getroffen sind.

(2) Zu Arbeiten an hochgelegenen Stellen ist das Besteigen von Tischen, Stühlen, Hockern, Schemeln, Kisten, Heizkörpern u. dgl. verboten. Dafür dürfen nur mehrstufige, feststehende Auftritte oder unfallsichere Leitern benutzt werden.

#### Kanäle, Gruben usw.

§ 76. (1) Das Betreten von Räumen und das Befahren von Apparaten, Gefäßen, Kanälen, Gruben, Brunnen, Silos usw., in denen sich giftige oder betäubende Gase und Dämpfe ansammeln können, ist nur unter Aufsicht und unter Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen gestattet, die von Fall zu Fall zweckentsprechend vorzuschreiben sind (ständiges Durchblasen von frischer Luft, Benutzen von Atemschutzgeräten, Anseilen und dgl.<sup>9)</sup>

(2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) gelten entsprechend für Ausbesserungsarbeiten, die von außen an solchen Räumen, Apparaten usw. vorgenommen werden.

(3) Der zuerst Einsteigende ist anzuseilen, ebenso jeder, der später zur Rettung Verunglückter einsteigt. Das Seil muß von einer kräftigen und zuverlässigen Person gehalten werden (siehe auch § 78) und außerdem sicher befestigt sein.

(4) Beim Anseilen ist darauf zu achten, daß der Knoten oder Befestigungsring des Seiles sich etwa im Nacken befindet. Zweckmäßig ist ein Gurt mit Achselträgern, die zwischen den Schultern miteinander verbunden sind.

#### Bunker, Silos u. dgl.

§ 77. (1) Das Befahren von Behältern, die feste Stoffe nach unten entleeren (Bunker, Füllrumpfe, Silos u. dgl.) darf nur ausnahmsweise erfolgen. Es muß bei geschlossenem, gegen Öffnen gesichertem Abzugsschieber, sowie in Gegenwart einer zweiten, mit der Arbeit vertrauten, kräftigen Person geschehen, die den Einsteigenden am Seil hält und beobachtet. Das freie Ende des Seiles muß außerdem sicher befestigt sein (siehe auch § 76 Abs. 4 und § 78).

(2) Zum Hineinsteigen sind, soweit es das Füllgut zuläßt, geeignete Einrichtungen, z. B. Steigeisen, Leitern, Brücken, vorzusehen.

(3) Ist mit dem Auftreten giftiger oder betäubender Gase zu rechnen, ist § 76 zu beachten.

#### Sicherheitsseile und -gurte

§ 78. (1) Für die in den §§ 76 und 77 erwähnten Arbeiten sowie für Arbeiten, bei denen die Gefahr des Abstürzens besteht (§ 43 [3]), sind geeignete Sicherheitsseile und Sicherheitsgurte in der erforderlichen Anzahl zur sofortigen Verwendung bereitzuhalten<sup>7)</sup>.

(2) Sicherheitsseile und -gurte sind pfleglich zu behandeln. Solange sie im Betrieb nicht gebraucht werden, müssen sie in trockenen, luftigen Räumen aufbewahrt werden. Vor der Benutzung sind sie auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Seile und Gurte sind aus dem Betrieb zu entfernen.

<sup>9)</sup> Vgl. Merkbl. „Schutz gegen gefährliche chemische Stoffe“.

<sup>7)</sup> Siehe Merkblatt „Richtlinien für Sicherheitsgurte und Sicherheitsseile“.

## VI. INKRAFTTRETEN

### Inkrafttreten

§ 79. (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift ist auf Grund des § 848 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 der Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 24. 3. 1960 (StAnz. 1960, S. 413) erlassen.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

\*

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift wurde heute durch die Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7, § 32 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 24. 3. 1960 — StAnz. S. 413 — beschlossen. Frankfurt (Main), 10. 11. 1960

#### Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Klein

\*

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ — Ausgabe 1960 — wird unter Hinweis auf § 12 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 24. 3. 1960 — StAnz. 1960, S. 413 — genehmigt.

Wiesbaden, 23. 12. 1960

#### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

II 54 i 4201.11 — 2637/60

StAnz. 2/1961 S. 42

39

#### Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen;

hier: Übernahme der Umsiedlungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe (Land)

Bezug: Erlaß vom 7. 4. 1955 — StAnz. S. 430

Nachdem der Bund auf Grund des 1. ÜLG i. d. F. vom 28. 4. 1955 die Aufwendungen für die Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen durch Pauschalbeträge an die Länder abgibt, das Land Hessen aber die Aufwendungen der kreisfreien Städte und Landkreise auf diesem Gebiet im Wege der vierteljährlichen Abrechnung voll erstattet, sind Zweifel entstanden, ob die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der 1. DVO zum 1. ÜLG vom 27. 2. 1955 bei der Prüfung der Verrechnungsfähigkeit der Umsiedlungskosten anzuwenden sind. Maßgeblich für die Verrechnung von Umsiedlungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe sind die Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und des Bundesministers der Finanzen vom 5. 7. 1954, die in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 7. 4. 1955 (StAnz. Seite 430) als Landesvorschriften weiterhin Gültigkeit haben. In diesem Erlaß ist zu Teil I Abs. 2 und 3 der Richtlinien bereits gesagt, daß sich der Begriff des Vertriebenen und Flüchtlings nach den §§ 1—4 BVFG richtet. Somit finden insbesondere die eingehenden Bestimmungen des § 3 der 1. DVO (Stichtag, unterstützungsfreier Zeitraum von drei Jahren) keine Anwendung, zumal die 1. DVO ohnehin praktische Bedeutung nur noch im Verrechnungsverkehr des Bundes mit den Ländern im Rahmen der nichtpauschalier- ten Kriegsfolgenhilfe hat. Dagegen sind die §§ 13 und 15 BVFG zu beachten, wonach Vertriebene und Flüchtlinge nur Anspruch auf Erstattung der Umsiedlungskosten haben, solange sie zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem BVFG berechtigt sind.

Ich bitte, besonders darauf zu achten, daß bei der Anwendung der Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Umsiedlung unbillige Härten vermieden werden. In Zweifelsfällen sollten die Bezirksfürsorgeverbände die Entscheidung der Regierungspräsidenten einholen, die ihrerseits meine Entscheidung einholen, wenn in besonders gelagerten Fällen ein Antrag nach den geltenden Bestimmungen abgelehnt werden müßte, die Ablehnung aber aus sozialen Gründen unbillig wäre.

Wiesbaden, 16. 12. 1960

#### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IV a (1) 50 k 20

StAnz. 2/1961 S. 49

40

**Tierärzte bei der staatlichen Bekämpfung der Rindertuberkulose**

Das Land hat am 14. Oktober 1960 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — eine tarifvertragliche Vereinbarung über eine Erhöhung der monatlichen Vergütung der bei der staatlichen Bekämpfung der Rindertuberkulose eingesetzten Tierärzte abgeschlossen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft getreten ist und nachstehend bekanntgegeben wird.

Wiesbaden, 4. 11. 1960

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
Az. VII Nr. 150

StAnz. 2/1961 S. 50

**Abschrift****Tarifvertragliche Vereinbarung**

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — andererseits wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

Die tarifvertragliche Vereinbarung vom 25. Mai 1956 für Tierärzte, die zur Unterstützung der beamteten Tierärzte in der Bekämpfung der Rindertuberkulose beschäftigt werden, in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 19. September 1958 wird wie folgt geändert: In § 5 wird die Zahl „550“ durch die Zahl „590“ ersetzt.

**§ 2**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. 3. 1961, gekündigt werden.

(2) Diese Vereinbarung wird nicht auf Tierärzte angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1960 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Wiesbaden, 14. 10. 1960

Für das Land Hessen  
Der Minister der Finanzen  
gez. Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche  
Dienste, Transport und Verkehr  
— Bezirksleitung Hessen —  
gez. Kutschbach      gez. Schaffert

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Landesverband Hessen —  
gez. Brauß

41

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichs-  
abgabe in der Milchwirtschaft vom 25. August 1960;**

hier: Festsetzung der Höhe der Abgabe nach § 1 Abs. 2

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft vom 25. August 1960 (GVBl. S. 165) setze ich die Höhe der Abgabe nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. ab 1. Januar 1961 wie folgt fest:

Je Kilogramm abgesetzter Milch (Trinkmilch)  
im Preisangebot I    2,0 Deutsche Pfennige  
im Preisangebot II    1,0 Deutsche Pfennige

Je Kilogramm abgesetzter entrahmter Milch, Buttermilch  
und geschlagener Buttermilch

im Preisgebiet I    2,0 Deutsche Pfennige  
im Preisgebiet II    1,0 Deutsche Pfennige

Je Kilogramm abgesetzter Schlagsahne  
in allen Preisgebieten 5,0 Deutsche Pfennige

Je Kilogramm abgesetzter Sahne (Rahm, Kaffeesahne)  
in allen Preisgebieten 1,5 Deutsche Pfennige

Wiesbaden, 23. 12. 1960

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
R 2 — 1862/60 — 20.03

StAnz. 2/1961 S. 50

42

**Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur För-  
derung der Milchwirtschaft vom 25. August 1960;**

hier: Festsetzung der Höhe der Abgabe nach § 1 Abs. 2

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 25. August 1960 (GVBl. S. 166) setze ich im Benehmen mit der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. ab 1. Januar 1961 die Höhe der Umlage auf 0,2 Deutsche Pfennige je Kilogramm be- und verarbeiteter Milch fest.

Wiesbaden, 23. 12. 1960

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
R 2 — 1862/60 — 20.03

StAnz. 2/1961 S. 50

43

**Der Landeswahlleiter für Hessen****Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Ludwig Engel (SPD)**

Der Abgeordnete Dr. Ludwig Engel hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Georg Schäfer, geb. am 2. 5. 1919,  
Darmstadt, Heinestraße 3,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 27. 12. 1960

**Der Landeswahlleiter**

Ile — 3e 18/17 — 6/60 — 1  
StAnz. 2/1961 S. 50

44

## Personalmeldungen

Es sind

**A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags**

ernannt

zum Regierungsamtmanndem Regierungsoberinspektor (BaL) Arno Ruckes (1. 1. 1961);  
zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinpektorin (BaL) Gertrud Fink (1. 1. 1961);  
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor (BaL) Walter Bick (1. 1. 1961);  
zum Werkmeister Amtsmeister (BaL) Otto Horz (1. 1. 1961).  
Wiesbaden, 2. 1. 1961

**Hessischer Landtag**  
II 8b 06 — 4531/60  
StAnz. 2/1961 S. 51

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Regierungsamtmanndem Regierungsoberinspektor (BaL) Erich Bodenbender, LA Gießen (17. 11. 1960);  
zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaL) Karl Sier, LA Gießen (8. 12. 1960);  
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsinpektor Friedrich Oesterling (8. 12. 1960);  
in den Ruhestand versetzt Regierungshauptsekretär Jakob Kaiser, LA Dieburg (1. 12. 1960);

**im Bereich der staatlichen Polizei**

ernannt

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Wil-

helm Oertel, LA — PK — Darmstadt (12. 9. 1960); Friedrich Biebl, LA — PK — Offenbach (31. 10. 1960); Philipp Frank, LA — PK — Dieburg (29. 11. 1960);

zum Polizeihauptwachmeister der Polizeioberwachmeister Dieter Wollenhaupt (BaK), LA — PK — Friedberg (3. 10. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister Bruno Feldmann, PVB Darmstadt (13. 10. 1960); Edgar Weber, PVB Darmstadt (10. 10. 1960); Manfred Hackauf, PVB Darmstadt (20. 10. 1960); Hans Burkard, PVB Darmstadt (8. 11. 1960); Walter Uhrig, PVB Darmstadt (14. 11. 1960);

in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. 10. 1960 Polizeiobermeister Wilhelm Straube, LA — PK — Büdingen; Polizeiobermeister Herbert Jone, LA — PK — Friedberg; Polizeiobermeister Georg Maurus, LA — PK — Groß-Gerau; Polizeimeister Walter Sattler, LA — PK — Groß-Gerau;

Darmstadt, 20. 12. 1960

**Der Regierungspräsident**  
P 2 — 7 1 02

**H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Oberregierungsmedizinalrat Regierungsmidizinalrat Dr. Friedrich Schlaudraff (12. 12. 1960).

Darmstadt, 20. 12. 1960

**Der Regierungspräsident**  
P 2 — 7 1 02

StAnz. 2/1961 S. 51

45

**DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Offenbach am Main;**

Bezug: Bericht des Landrats des Landkreises Offenbach am Main vom 2. 12. 1960

Beschluß: Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 der in der Stadt Heusenstamm (Landkreis Offenbach/Main) gelegene Wohnplatz „Alte Linde (Sdlg.)“ aufgehoben.

Darmstadt, 20. 12. 1960

**Der Regierungspräsident**  
I/2b — 3 k 02/05 (2)  
StAnz. 2/1961 S. 51

die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480 —; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — i. Verb. mit dem Ergänzungsgesetz vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161 —).

Darmstadt, 28. 12. 1960

**Der Regierungspräsident**  
I/1 — 39 i 02/1

StAnz. 2/1961 S. 51

46

**Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Friedberg**

Beschluß: Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 der in der Stadt Friedberg (Landkreis Friedberg) gelegene Wohnplatz „Landhaus Berg (E. H.)“ aufgehoben.

Darmstadt, 21. 12. 1960

**Der Regierungspräsident**  
I/2b — 3 k 02/05 (2)  
StAnz. 2/1961 S. 51

47

**Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Lämmerspiel, Kreis Offenbach****Genehmigungsbescheid**

Hiermit erteile ich zu der in der Mitgliederversammlung vom 22. 5. 1960 mit Wirkung vom 22. 5. 1960 einstimmig beschlossenen Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Lämmerspiel die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 — RGBl. I S. 1300; — § 3 des Gesetzes über

48

**WIESBADEN****Bestellung von Sonderbeauftragten und Liquidatoren**

Auf Grund des § 81 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 21. April 1936 (RGBl. I S. 376) und gemäß § 29 BGB in Verbindung mit § 53 Abs. 2 VAG bestelle ich die Herren

1. Karl Helwig, Regierungsdirektor a. D., Wiesbaden, Platter Straße 47,
2. Otto Stückrath, Rektor a. D., Wiesbaden-Biebrich, Im Rosenfeld 11,
3. Josef Neβgen, Mittelschulrektor a. D., Wiesbaden, Klinggerstraße 3,

zu Sonderbeauftragten und Liquidatoren der Sterbekasse der Lehrer im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Den Sonderbeauftragten und Liquidatoren werden hiermit alle Rechte und Befugnisse übertragen, die den Organen des Unternehmens, also dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, nach dem Gesetz und der Satzung zustehen.

Wiesbaden, 27. 12. 1960

**Der Regierungspräsident**

I 11 Az. 39 c Tgb.-Nr. 348/60  
StAnz. 2/1961 S. 51

### Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung gemäß § 10 des Häftlingshilfegesetzes

Die Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG), die nach dem HHG vom 6. 8. 1955 vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 25. November 1955 für Herrn Günther Rudolph, geb. am 29. 8. 1927 in Dresden, wohnhaft in Frankfurt (Main), Niersteiner Str. 1, ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 29. 12. 1960

Der Regierungspräsident

I 4 58c 12-21 Nr. 23

StAnz. 2/1961 S. 52

## Buchbesprechungen

**Grundsteuerrecht**, DGV-Rechtsprechungskommentar, bearbeitet von Heinz Steffens, Landesverwaltungsgerichtsrat, Loseblattausgabe, Taschenformat, 473 Seiten, Plastikordner mit moderner SUBA-Mechanik, 28,50 DM, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln.

Die Ausgabe enthält die Texte der einschlägigen Bestimmungen, und zwar Grundsteueränderungsgesetz, Grundsteuergesetz, Grundsteuerdurchführungsverordnung, Grundsteuerrichtlinien, Grundsteuererlaßverordnung und Auszüge aus dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie aus der Reichsabgabenordnung. Es sollte erwogen werden, ob nicht auch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen wegen der Hebesatzfestsetzung und der Grundsteuer-mehrbelastung und vielleicht auch die einschlägigen Bestimmungen des Steuersäumnisgesetzes in die Sammlung mit aufzunehmen wären.

Die sehr zu begrüßende Besonderheit dieser gediegen ausgestatteten Loseblattsammlung liegt darin, daß jeweils den einzelnen Vorschriften und Begriffen zugeordnet Urteile der Finanz- und Verwaltungsgerichte mit Leitsätzen und Gründen abgedruckt sind. Diese Urteile sind nochmals nach Gerichten und Zeitfolge besonders zusammengestellt.

Außerdem enthält die Sammlung unter dem Abschnitt Allgemeine Steuerrechtsgrundsätze eine Zusammenfassung von Leitsätzen und Auszügen höchstrichterlicher Entscheidungen, die nicht nur für die Grundsteuer sondern auch für das gesamte kommunale Abgabenrecht von Bedeutung ist. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der Begriffe und Entscheidungen.

Verfasser und Verlag können mit Recht hoffen, daß die Ausgabe gute Dienste leistet.

Regierungsrat Fleck

**Das Bundesmietrecht**. Kommentar in Loseblattform zum Ersten Bundesmietengesetz und den dazugehörigen Vorschriften von Ministerialdirektor Dr. Fischer-Dieskau, Ministerialrat Dr. Pergande und Ministerialrat Dr. Wormit, sämtlich im Bundesministerium für Wohnungsbau, unter Mitarbeit von Amtsgerichtsrat Hurtiene, 13. Lieferung, 172 S., 14,80 DM, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Das Mietpreisrecht ist durch das Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389 ff.) erheblich geändert worden. Die 13. Lieferung zu dem Kommentar enthält die Texte der einschlägigen Bestimmungen mit Hinweisen über das Inkrafttreten der neuen bzw. die Weitergeltung oder Aufhebung bisheriger Vorschriften. Die Lieferung enthält insbesondere die Neufassung des Ersten und Zweiten Bundesmietengesetzes, das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen. Darüber hinaus enthält die Lieferung die Änderungen bzw. Neufassungen des Geschäftsraummietengesetzes, der Ersten Berechnungsverordnung, der Mietenverordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenverordnung, der Altbaumietenverordnung und des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Die Loseblattsammlung ist damit hinsichtlich des Mietpreisrechts und der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete auf den neuesten Stand gebracht worden.

Oberregierungsrat Vetter

**Gutes Deutsch in der Sprache der Verwaltung**. Von Otto Ernst, Stadtdirektor a. D., 1960. Fünfte, neu bearbeitete Auflage, 56 Seiten, 2,80 DM. R.-Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Wirklich ernsthafte Bemühungen, im Behörden-schriftverkehr ein gutes, klares, nicht nur unter „Eingeweihten“, sondern allgemein verständliches Deutsch zu schreiben, haben wohl erst nach dem letzten Kriege eingesetzt. Man erinnert sich allerdings der in diese Richtung gehenden Appelle, Weisungen und Anordnungen aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft: was aber von dem eigenen Deutsch dieser Herrschaften zu halten gewesen ist, wissen die Sprachbeflissenen unter uns ebenfalls noch ziemlich genau. Gelenkte Presse, überwacht „Schrifttum“ (vom heutigen Lizenzverfahren Ost-Berlins nicht weit entfernt), Schwulststil der Lenker und Wächter, Verschleiß goldener Worte bis zum Minderwert der Scheidemünze, politische Infektion des Deutschunterrichts: Das alles hat nicht spurlos an der Sprache vorübergehen können, das alles hat fortgewirkt und ist noch heute wirksam. Doch, wie gesagt, ernsthafte Bemühungen sind seit einiger Zeit am Werk, dem entgegenzuwirken.

Dabei ist es erfreulich, daß auch bei den Behörden mehr und mehr Wert darauf gelegt wird, sich, statt in dem sattsam bekannten Amtsdeutsch, wieder in einer schlichten, einfachen, auch dem Laien verständlichen Sprache auszudrücken und dabei vor allem gekünstelte, ja, geradezu unrichtige Wortbildungen, die weithin gerade in die schriftlichen Äußerungen der Ämter und Behörden eingedrungen sind, zu vermeiden.

Jedem, der sich hierum bemüht, sei die Broschüre von Ernst als Leitfaden empfohlen. Gutes Deutsch zu schreiben, scheint ja seit je viel schwieriger zu sein, als es zu sprechen, und sich dabei von einem, der es kann, helfen zu lassen, hat gewiß nichts Blamables an sich.

Frisch und anschaulich, ins tägliche Leben greifend, zeigt der Verfasser in Beispiel und Gegenbeispiel, was in Satzbau und Ausdruck gut ist und was als „Behördendeutsch“ im abschätzigen Sinne ausgemerzt werden muß. Das Werkchen ist in vier Hauptabschnitte gegliedert: „I. Aus der Wortlehre“ — „II. Aus der Satzlehre“ — „III. Vom Satzbau“ — „IV. Noch einige gute Ratschläge“. Die wesentlichen Probleme der einzelnen Abschnitte sind kurz und prägnant abgehandelt; daher ermüden die Ausführungen niemals. In der Satzlehre vermisste ich allerdings einen Hinweis auf den immer mehr um sich greifenden falschen Gebrauch des Imperfektums, das heißt, dessen Gebrauch dort, wo richtigerweise das Zeitwort im Perfektum stehen müßte. Es hätte die Erinnerung an die nach wie vor gültige Faustregel genügt, daß das Imperfektum allein der fortlaufenden Erzählung in der Vergangenheit (Roman!) vorbehalten ist. Insbesondere darf — ein schwerer, leider aber besonders häufiger Verstoß gegen die Regeln der *consecutio temporum* — das Imperfektum niemals in einem Nebensatz, der von einem im Praesens stehenden Hauptsatz abhängt, auftreten; grundfalsch also: „Ich gehe davon aus, daß du schon bezahltest“, vielmehr: „Ich gehe davon aus, daß du schon bezahlt hast“.

Der besondere Wert der Darstellung des Verfassers liegt darin, daß sie nicht nur kritisiert, sondern aus einer reichen Erfahrung heraus durch Ratschläge und Hinweise zeigt, wie man künftighin ein einfacheres und besseres Deutsch schreiben kann — zur Freude der Sprachbeflissenen und zum Nutzen aller.

Verwaltungsgerichtspräsident Spiro

**Personenstandsgesetz** von Oberrechtsrat Hans Fischer, für Hessen bearbeitet von Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, Heft 475a der „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen“ (I. Teilheft) 1960, 62 S., 3,60 DM. R.-Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hanover.

Das Personenstandsrecht hat in jüngster Zeit durch Änderungen und Ergänzungen des Personenstandsgesetzes und seiner Ausführungs- und Vollzugsvorschriften einen starken Wandel durchgemacht. Die hierdurch geschaffene neue Rechtslage brachte für die Standesbeamten und die Aufsichtsbehörden eine Reihe neuer Aufgaben, die der Verfasser in zwei Teilheften in übersichtlicher und präziser Form zusammengefaßt hat. Sie stellen das nunmehr geltende Recht in seinen Grundzügen dar und erleichtern den Standesbeamten und den Gemeindeverwaltungen dessen Vollzug.

Zunächst ist das erste Heft erschienen, das in Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen und in Abschnitt II. Aufgebot, Heiratsbuch und Familienbuch behandelt.

Regierungsoberinspektor Keil

**Steuerfragen der betrieblichen Altersversorgung.** Von Dr. Dr. Ernst Heissmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dipl.-Versicherungssachverständiger. Völlig neu bearbeitete und stark erweiterte 3. Auflage. 1960, 528 Seiten, DIN A 5, Ganzleinen, DM 48,—. Verlag Dr. Otto Schmidt KG Köln.

Nachdem hier schon mehrfach auf Arbeiten von Heissmann zur betrieblichen Altersversorgung hingewiesen werden konnte (s. die Nachweise im StAnz. 1960 S. 1198), ist jetzt auf die 3. Auflage der „Steuerfragen der betrieblichen Altersversorgung“ aufmerksam zu machen. Der Verfasser erörtert alle zum Thema gehörenden Probleme wohlgeordnet in nicht mehr zu überbietender Vollständigkeit. Dabei geht er auf die detailliertesten Einzelfragen ein, ohne die größeren Zusammenhänge zu übersehen. So hat er vor den spezifisch steuerrechtlichen Fragen das Wesen der betrieblichen Gestaltungsform (betriebliche Ruhegeldverpflichtung ohne — mit — Rückdeckung, Direktversicherung, Pensionskasse, Unterstützungskasse, Höher- und Weiterversicherung in der sozialen Rentenversicherung), ihre Rechtsgrundlage und praktische Bedeutung erläutert. Dabei hat der Verfasser auch die arbeitsrechtlichen Gesichtspunkte beachtet. Dies alles und der gute Stil, in dem Heissmann zu schreiben pflegt, macht den Inhalt des Buches so verständlich, daß auch der Nichtspezialist den Band verstehen und mit großem Gewinn benutzen kann. Außerdem zeichnet sich die Arbeit wieder durch eine umfassende Dokumentation aus. So sind unter 66 Nummern nicht nur die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sondern auch viele Schreiben der Minister der Finanzen abgedruckt. Sie sind für die praktische Durchführung der Steuergesetze oft von besonderer Bedeutung. Rechtsprechung und Schrifttum sind nicht nur in den Anmerkungen, sondern außerhalb dieser für sich zusammengestellt. Ein Stichwortverzeichnis und ein tief unterteiltes Inhaltsverzeichnis erhöhen die Übersichtlichkeit. Schaubilder, Gegenüberstellungen und Berechnungsbeispiele verdeutlichen den Text.

Dieser Band ist die umfassende systematische Darstellung der Steuerfragen der betrieblichen Altersversorgung, deren aktuelle Einzelfragen der Verfasser selbständig bearbeitet hat (StAnz. 1959 S. 1053 und 1960 S. 1516).

Regierungsrat Dr. Reuss

**Kündigungsschutzgesetz.** Handkommentar für die Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, erläutert von Dr. Fritz Auffarth, Oberverwaltungsgerichtsrat beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Kassel, und Dr. Gerhard Müller, Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht, Kassel. 1960 — XV + 302 Seiten, 8°, Leinen, DM 20,—. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt (Main).

Kündigungsprozesse machen nächst den Klagen auf Arbeitsentgelt den größten Teil der Tätigkeit der Arbeitsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland aus. Zwischen 13,7% (Bremen) und 27% (Nordrhein-Westfalen) schwankend (Hessen: 22,6%), waren 1955 im Bundesdurchschnitt 23,1% aller entschiedenen Streitgegenstände Kündigungsklagen<sup>1)</sup>. Die entsprechenden Zahlen lauten für

1956:	22,1% <sup>2)</sup>
1957:	23,4% <sup>3)</sup>
1958:	22,1% <sup>4)</sup>
1959:	22,1% <sup>5)</sup>

Grob gesagt ist also fast jeder 4. Arbeitsrechtsstreit eine Kündigungssache. Schon aus dieser Zahl ergibt sich die große Bedeutung der Kündigung von Arbeitsverhältnissen im Sozialleben. Nur die gegenwärtige Wirtschaftslage verdeckt dabei den Umstand, daß es hier in der Regel um die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers geht. In jedem dieser Rechtsstreite kommt es auf die Auslegung des Kündigungsschutzgesetzes an. Schon deshalb ist eine Kommentierung dieses Gesetzes des allgemeinen Interesses sicher. Eine genaue Erörterung des Gesetzes ist vor allem auch wegen der Schwierigkeiten so wichtig, die sich ergeben, wenn zu entscheiden ist, ob dringende betriebliche Erfordernisse die Kündigung rechtfertigen und ob der Arbeitgeber den gekündigten Arbeitnehmer nach sozialen Gesichtspunkten ausgewählt hat. Die Entscheidung beruht auf einer Abwägung des Interesses des Arbeitnehmers am Schutz seines Arbeitsplatzes und dem Interesse des Arbeitgebers an seiner unternehmerischen Dispositionsfreiheit. Diese einander widersprechenden Interessen muß der Richter im streitigen Einzelfall gegeneinander abwägen. § 1 II und III KSchG bieten dafür nur eine allgemeine Richtschnur. Es handelt sich außerdem nicht nur um Arbeits- und Prozeßrecht, sondern auch um Verfassungsrecht. Denn jede Entscheidung, die den Schutz des Arbeitsplatzes betont, beeinträchtigt die durch Art. 2 und 12 GG geschützte Vertrags- und Dispositionsfreiheit des Unternehmers. Eine Betonung dieser Freiheit aber kann die Sozialstaatlichkeit unseres Gemeinwesens einschränken. Wegen der zahlenmäßigen und sozialen Bedeutung sowie wegen des Gewichtes der Probleme ist es erfreulich, wenn das Kündigungsschutzgesetz immer wieder neu durchdacht wird. Schon aus diesen Gründen kann man es begrüßen, daß ein neuer Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz neben die älteren Erläuterungsbücher tritt.

Die aus früheren Arbeiten bekannten Verfasser erläutern das Kündigungsschutzgesetz in einer Art, die dem in gleicher Aufmachung erschienenen Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz entspricht. Jener Kommentar, an dem der Mitverfasser Dr. Auffarth beteiligt ist, konnte schon in 5. Auflage erscheinen. Beide Bände sind in der Reihe der Blauen Erläuterungsbücher des Vahlen-Verlages herausgekommen. Sie ergänzen einander sehr glücklich. Der neue Band verdient einen gleichen Erfolg.

Die Verfasser vertreten ihre Meinung klar und einprägsam. Sie dienen damit vorzüglich der Praxis. Die Verfasser begründen ihre Meinung kurz und überzeugen dadurch. Sie zitieren und verwerten die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, bieten der Praxis also eine Fülle von Nachweisen. Die Verfasser übernehmen die Ergebnisse der Rechtsprechung aber nie kritiklos. So sehen sie z. B. in § 66 I BetrVerfG mit Recht eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung (Anm. 7 ff. zu § 2). Die Verbindung zum Betriebsverfassungsgesetz wird jeweils hergestellt, wenn es für die Auslegung des Kündigungsschutzgesetzes notwendig ist. Neben den vielen Einzelfragen sind auch die allgemeinen Grundfragen erörtert, z. B. die Grenzen der Freiheit der Unternehmerentscheidung (Anm. 199 ff. zu § 1), Gleichbehandlungsprobleme (Anm. 169 zu § 1) sowie das Verhältnis von Kündigungsschutzgesetz zu § 242 BGB (Anm. 1 ff. zu § 1) und zu § 138 BGB (Anm. 22 ff. zu § 11). Die Leser des Staatsanzeigers wird interessieren, daß die Verfasser verhältnismäßig ausführlich erörtern, in welchem Umfang Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst zur Rechtfertigung von Kündigungen herangezogen werden können und welche Bedeutung dem Haushaltsplan zukommt<sup>6)</sup>.

Im Vorwort (S. V) sagen die Verfasser, ihr Buch solle „der Praxis dienen, und zwar auf wissenschaftlicher Grundlage und unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“. Die Verfasser hätten „sich bemüht, die Vielzahl alter und neuer Probleme des Kündigungsschutzgesetzes in übersichtlicher Form, möglichst vollständig und leicht verständlich darzustellen“, „viel Stoff auf wenig Raum zu bringen“. Dieses lobenswerte Vorhaben ist voll geglückt. Der Band wird mit Recht viele Freunde erwerben und sich wie der Parallelkommentar zum Betriebsverfassungsgesetz als zuverlässiger Ratgeber mit kritischen Gedanken bewähren.

Statssekretär Prof. Dr. Reuß

<sup>1)</sup> Rüstig, Die Gerichte für Arbeitssachen im Jahre 1955, AuR 1956, S. 207, 209

<sup>2)</sup> Rüstig, AuR 57, 204, 206

<sup>3)</sup> Rüstig, AuR 58, 205, 206

<sup>4)</sup> Rüstig, AuR 59, 207, 209

<sup>5)</sup> Rüstig, AuR 60, 199, 201

<sup>6)</sup> Anm. 83 und 207 ff. zu § 1. Vgl. neuestens BAG AP Nr. 5 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung.

1961

Samstag, den 14. Januar 1961

Nr. 2

## Veröffentlichungen

56

### Einziehung eines Teiles eines öffentlichen Weges und Gräben, sowie eines Fußpfades, in der Gemeinde Emmershausen/Taunus

Die Gemeinde Emmershausen/Taunus beabsichtigt, einen Teil des Weges, Flur 1, Parz. 2658, sowie einen Teil des Grabens 76/2659 und den Graben 2660 einzuziehen. Von Flur 9 soll der Graben 2743 ganz und ein Teil des Grabens 2744 sowie der Fußpfad, Flur 3, Parz. 2677, ganz eingezogen werden, da ein öffentliches Interesse für die Beibehaltung derselben nicht mehr besteht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 be-  
kanngegeben.

Einsprüche sind binnen vier Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.  
Emmershausen/Taunus, 4. 1. 1961

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde  
Mück

57

### Baulandumlegung Eppstein

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach § 26 des Hessischen Aufbaugesetzes für das Gebiet „Woogberg“ in der Gemarkung Eppstein, Flur 2 und 3, am 2. 3. 1959 beschlossen und seine Einleitung angeordnet. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan und das Bestandsverzeichnis über die betroffenen Grundstücke liegen bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus, in Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, zwei Wochen lang, vom 16. Januar bis zum 28. Januar 1961, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am Mittwoch, den 1. Februar 1961, von 16 bis 18 Uhr, in der Volksschule in Eppstein, Rossertstraße 21, verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Vorher findet am Mittwoch, den 18. Januar 1961, von 16 bis 18 Uhr gemäß § 33 (1) des Hessischen Aufbaugesetzes ein Planwuschtermin, auch in der Volksschule in Eppstein, Rossertstraße 21, statt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde,

dem Kreis Ausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 5. 1. 1961

Der Kreis Ausschuß des  
Main-Taunus-Kreises  
als Umlegungsbehörde

58

### Baulandumlegung Hochheim

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach § 26 des Hessischen Aufbaugesetzes für das Gebiet „Vor dem Holz“ in der Gemarkung Hochheim, Flur Nr. 27 und 30, am 3. 7. 1959 beschlossen und seine Einleitung angeordnet. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan und das Bestandsverzeichnis über die betroffenen Grundstücke liegen bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, zwei Wochen lang, vom 18. Januar bis zum 31. Januar 1961, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am Mittwoch, dem 8. Februar 1961, von 16 bis 18 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Hochheim, verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Vorher findet am Mittwoch, den 25. Januar 1961, von 16 bis 18 Uhr gemäß § 33 (1) des Hessischen Aufbaugesetzes ein Planwuschtermin, ebenfalls im Sitzungssaal des Rathauses in Hochheim statt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreis Ausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 5. 1. 1961

Der Kreis Ausschuß des  
Main-Taunus-Kreises  
als Umlegungsbehörde

59

### Baulandumlegung in der Gemarkung Hadamar

Gemäß der §§ 26 und 27 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen hat der Kreistag des Landkreises Limburg in seiner Sitzung am

26. 9. 1960 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Hadamar, Fluren 7, 14, 15, Distrikt: „Vor dem Herzenberg“, beschlossen und eingeleitet.

Mit der gesamten Durchführung des Verfahrens wurde das Katasteramt Limburg beauftragt.

Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 16. 1. bis 30. 1. 1961 im Rathaus in Hadamar offen. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan durch Umrandung mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan findet am Dienstag, dem 7. Februar 1961, ab 9 Uhr im Rathaus in Hadamar statt. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger usw.) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg bzw. spätestens im Verteilungstermin vorzutragen. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann gemäß § 33 (3) des Hessischen Aufbaugesetzes ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt werden.

Limburg/Lahn, 5. 1. 1961

Der Kreis Ausschuß des Landkreises  
Limburg als Umlegungsbehörde

60

### Baulandumlegung in der Gemarkung Niederselters

Gemäß der §§ 26 und 27 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen hat der Kreistag des Landkreises Limburg in seiner Sitzung am 12. 2. 1960 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Niederselters, Flur 9, Distrikt: „Waizgärten“, beschlossen und eingeleitet.

Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 16. 1. bis 30. 1. 1961 beim Bürgermeisteramt Niederselters offen.

Mit der gesamten Durchführung des Verfahrens wurde das Katasteramt Limburg beauftragt. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan durch Umrandung mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan findet am Freitag, dem 3. Februar 1961, ab 9 Uhr in der Gastwirtschaft Ehlig (Nassauer Hof) in Niederselters statt. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger usw.) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg bzw. spätestens im Verteilungstermin vorzutragen. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann gemäß § 33 (3) des Hessischen Aufbaugesetzes ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt werden.

Limburg/Lahn, 5. 1. 1961

Der Kreis Ausschuß des Landkreises  
Limburg als Umlegungsbehörde

61

**Einziehung eines Weges  
in der Stadt Wanfried.**

Ein Teilstück des in der Stadt Wanfried im Bebauungsgebiet „Auf dem Mäuerchen“ gelegenen Feldweges (Triftweg), Flur 13, Parzelle 228, in Größe von ca. 6 Ar soll eingezogen werden.

Das Teilstück wird für die Bebauung benötigt. Ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung liegt nicht vor.

Gemäß § 57 des Preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 23. Januar 1961 bis 20. Februar 1961 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt in der o. a. Zeit im Rathaus in Wanfried, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Wanfried, 7. 1. 1961

Der Bürgermeister  
Wegepolizeibehörde

**Gerichtsangelegenheiten**

62

**Aufgebote**

F 3/60 — **Aufgebot:** Die Kreis- und Stadtparkasse in Bad Hersfeld hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hersfeld Bl. 3425 in Abteilung III unter lfd. Nr. 5 eingetragenen Grundschuld von 16 000,— DM für die Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. April 1961 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 23. 12. 1960 **Amtsgericht**

63

3b F 24/60 „Neuh.“ — **Aufgebot:** Der Schlosser Willi Ebert, wohnhaft in Neuhof-Ellers, Nr. 84, vertreten durch Rechtsanwalt Rosenau in Neuhof, hat das Aufgebot des am 18. Januar 1960 abhanden gekommenen Sparkassenbuchs über das bei der Raiffeisenkasse Neuhof eGmbH in Neuhof, Krs. Fulda, unter Nr. 6266 bestehende Sparkonto beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. April 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fulda, 2. 1. 1961

**Amtsgericht, Abt. 3**

64

4 F 11/60 — **Aufgebot:** Die a) Luise Schuhmann, geb. Plank, in Gießen, b) Bundesbahnoberinspektor i. R. Hermann Plank in Karlsruhe, c) Thea von Scheidt,

geb. Plank, in Gießen, d) Handelsvertreter Ludwig Kissner in Gießen, haben das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gießen, Band 215, Blatt Nr. 9581, in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Bezirkssparkasse Gießen in Gießen eingetragene Hypothek von 7500,— FGM (Feingoldmark) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 4. Mai 1961 um 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gießen, 28. 12. 1960

**Amtsgericht**

65

4 F 8/60 — **Aufgebot:** Der Kaufmann Ferdinand Germer, wohnhaft in Gießen, Hinter den Schießgärten 1, hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Gießen Band 99 Blatt 5392 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für den Creditverein Heuchelheim eGmbH in Heuchelheim (jetzt: Genossenschaftsbank) eingetragene Grundschuld von 1000,— FGM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 21. April 1961 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gießen, 27. 12. 1960

**Amtsgericht**

66

**Ausschlußurteil**

55 F 8/60: In der **Aufgebotsache** des Kaufmanns Franz Heinemann und dessen Ehefrau Helene, geb. Herbold, beide wohnhaft in Ihringshausen bei Kassel, Veckerhagener Straße 41a, Antragsteller, hat das Amtsgericht, Abt. 55 in Kassel für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Ihringshausen Band 25 Blatt 786 in Abt. III unter Nr. 17 für die Antragsteller eingetragene, unverzinsliche Hypothek von 5250,— DM — wörtlich fünftausendzweihundertfünfzig Deutsche Mark — lastend bei Eintragung derselben auf der der Witwe Leni Wiedemann, geb. Stephan, gehörenden Hälfte, ist hiermit kraftlos.

Kassel, 29. 12. 1960 **Amtsgericht, Abt. 55**

67

53 F 8/60 — **Aufgebot:** Die Hofbrauerei Schöffershof und Frankfurter Bürgerbrauerei, Aktiengesellschaft, zu Frankfurt (Main) — Zweigniederlassung Kassel — jetzt Binding Brauerei - Aktiengesellschaft — in Frankfurt (Main), als Rechtsnachfolgerin der im Grundbuch eingetragenen Gläubigerin, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 36, Blatt 710, in Abteilung III, Nr. 4, für die Hofbrauerei Schöffershof und Frankfurter Bürgerbrauerei, Aktiengesellschaft zu

Frankfurt (Main) — Zweigniederlassung Kassel — eingetragene Darlehenshypothek von 2000,— GM.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin am Dienstag, dem 18. April 1961 um 12 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Kassel, 30. 12. 1960 **Amtsgericht, Abt. 53**

68

**Ausschlußurteil**

55 F 4/60: In der **Aufgebotsache** der Eheleute Kaufmann Heinrich Wagner und Anna, geb. Pritsch, wohnhaft in Niederkaufungen bei Kassel, Antragsteller, Bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Linker in Kassel, hat das Amtsgericht, Abt. Nr. 55 in Kassel, für Recht erkannt:

Der Gläubiger aus der im Grundbuch von Niederkaufungen Band 26 Blatt 1176 in Abt. III unter Nr. 1 eingetragenen Herauszahlungsforderung von 215,— Goldmark nebst 4% Zinsen seit dem 1. November 1927 ist mit seinem Recht auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Kassel, 29. 12. 1960 **Amtsgericht, Abt. 55**

69

**Güterrechtregister****Neueintragungen**

GR 1013 — 6. 12. 60: Paul Zimmermann, Bankdirektor u. Else Albertine Zimmermann, geb. Hummeltenberg, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1014 — 8. 12. 60: Komponist Edmund Kötscher u. Lydia Kötscher, geb. Maslowsky, Weißkirchen/Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Mai 1960 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1015 — 13. 12. 60: Herbert Moericke und Lony Moericke, geb. Matthes, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 5. November 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1016 — 14. 12. 60: Georg Karl Metzler, Bau- und Möbelschreiner, u. Rosemarie Anna Metzler, geb. Spiegel, Oberursel/Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1017 — 30. 12. 60: Diplom-Physiker Dr. rer. nat. Bodo-Horst Hardtke und Jutta Anne-Dore Hardtke, geb. von Freyhold, Oberursel/Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 11. November 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.**

70

**Neueintragung**

GR 262 — 22. 12. 1960: Julius Hauer, Landwirt in Gellershausen, Kreis. Walddeck, Südstraße 74, und Marie, geb. Schäfer:

Die Ehegatten leben in Gütergemeinschaft.  
**Amtsgericht Bad Wildungen**

**71**

GR II 166A — 19. 12. 1960: Ernst Helmut Stepf, Chemiker, und Berta Margarete Erika, geb. Schaum, Dipl.-Kaufmann, beide in Friedberg/Hessen.

Durch Ehevertrag vom 1. November 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Friedberg/Hessen**

**72**

GR 269: Die Eheleute Toni Leo und Ruth Gisela Solert geb. Taubenroth, wohnhaft in Fürth i. Odw., haben durch Ehevertrag vom 24. 11. 1960 Gütertrennung vereinbart.

**Fürth (Odenwald), 21. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**73**

#### Neueintragung

GR 46: Loh, Johann Bernhard, Kraftfahrer, und Elisabeth geb. Birkelbach, Niedenstein.

Durch notariellen Vertrag vom 16. 12. 1960 wurde der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

**Gudensberg, 30. 12. 1960**

**Amtsgericht Fritzlar**

**Zweigstelle Gudensberg**

**74**

GR 259: Maschinenbauingenieur Johannes Heinrich Schmidt und Frau Frieda Ruth geb. Pintscher aus Homberg, Bez. Kassel.

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1960 ist der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und damit Gütertrennung vereinbart worden.

**Homberg (Bez. Kassel), 30. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**75**

GR 3297 — 4. 1. 1961: Eheleute Friedrich Wesch und Gertrude geb. Kaiser, Hausen.

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

**Amtsgericht Offenbach (Main), Abt. 5**

**76**

GR 99: Wolfgang Leopold und Elisabeth geb. Kirchner, Bad Soden bei Salmünster, Entengasse 2.

Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

**Salmünster, 28. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**77**

GR 462 — Ehegatten: Kaufmann Kurt Wittig und Margit geb. Bräuer in Wetzlar.

Durch Vertrag vom 6. 12. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

**Wetzlar, 28. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**78**

## Genossenschaftsregister

GenR 64: Dreschgenossenschaft Ueberau eGmbH in Ueberau: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. Juli 1959 wurde § 14, Abs. 7 des Statuts außer Kraft gesetzt.

**Reinheim (Odw.), 30. 12. 1960** **Amtsgericht**

**79**

## Vereinsregister

### Neueintragungen

VR 218 — 19. 12. 60: Freie Wählergemeinschaft Bad Homburg v. d. H. e. V. Sitz Bad Homburg v. d. H.

VR 219 — 29. 12. 60: Unterstützungseinrichtung der Hessen-Glaswerke GmbH Stierstadt e. V. Sitz Stierstadt Ts.

**Bad Homburg v. d. H., 31. 12. 1960**

**Amtsgericht**

**80**

### Neueintragung

VR 29: „AMC-Butzbach“ mit dem Sitz in Butzbach (Automobil- und Motorrad-Club).

**Butzbach, 3. 1. 1961**

**Amtsgericht**

**81**

**Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt (Main):**

73 VR 3271 — 2. Nov. 1960: Sportgemeinschaft 1928 Frankfurt a. M.

73 VR 3272 — 2. Nov. 1960: Verein zur Förderung des lautereren Wettbewerbs beim Vertrieb von Heiz- und Kochgeräten.

73 VR 3275 — 15. Nov. 1960: Verein zur Förderung des Selbstbestimmungsrechts und des Heimatrechts.

73 VR 3276 — 17. Nov. 1960: Mitternachtsmission E. V. Frankfurt/M.

73 VR 3277 — 25. Nov. 1960: „Frankfurter Reitersport e. V.“

73 VR 3278 — 5. Dez. 1960: Sozialistische Bildungsgemeinschaft Hessen.

73 VR 3279 — 5. Dez. 1960: Verband steuer- und wirtschaftsberatender Berufe in Hessen.

73 VR 3280 — 6. Dez. 1960: Gütegemeinschaft Spanplatten.

73 VR 3281 — 7. Dez. 1960: Fotogruppe Siemens, Frankfurt am Main.

73 VR 3282 — 22. Dez. 1960: Kleintierzuchtverein 1893 Frankfurt a. M.-Griesheim.

73 VR 3283 — 22. Dez. 1960: Verband leitender Hotelfachleute.

73 VR 3284 — 27. Dez. 1960: Frankfurter Wespen 1960.

**Neueintragungen mit dem Sitz in Bad Soden:**

73 VR 3274 — 15. Nov. 1960: Ärzte-Verein Bad Soden/Taunus.

\*

73 VR 1955 — 30. Nov. 1960: Verband Hessischer Leihbuchhändler Frankfurt am Main. Sitz: Frankfurt/Main. Durch Beschluß aller Mitglieder ist der Verein aufgelöst.

73 VR 2059 — 9. Nov. 1960: Verein zur Förderung des Altpapier-Aufkommens Hessen. Sitz: Frankfurt Main. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 1960 wurde der Verein aufgelöst.

73 VR 2584 — 22. Nov. 1960: Vereinigung der Fernmeldetechniker Post (BFT) e. V. VFTP Bezirksgruppe Frankfurt a. Main. Sitz: Frankfurt Main. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. April 1960 wurde der Verein aufgelöst. Der Verein ist erloschen.

73 VR 2958 — 2. Dez. 1960: Ungarnhaus Frankfurt Main. Sitz: Frankfurt Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 3067 — 30. Nov. 1960: Güteschutzgemeinschaft PVC-Bodenbelag. Sitz: Frankfurt/Main. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 1960 wurde der Verein aufgelöst.

**Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73**

**82**

### Neueintragung

VR 58 — 2. 12. 1960: Kultur- und Sportgemeinde Mitlechtern (Odw.), Sitz: Mitlechtern (Odw.).

**Amtsgericht Fürth (Odenwald)**

**83**

### Neueintragung

VR 208: Go-Kart-Club Groß Gerau e. V. in Groß-Gerau.

**Groß-Gerau, 12. 12. 1960** **Amtsgericht**

**84**

### Neueintragungen

2 VR 354 — 30. 12. 1960: Altvater-Verein Lang-Göns. Sitz des Vereins ist Lang-Göns.

2 VR 355 — 30. 12. 1960: Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind. Ortsstelle Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

**Amtsgericht Gießen**

**85**

### Neueintragung

VR 122 — 28. 12. 1960: Motorsport-Club Johannisberg, Johannisberg (Rheingau).

**Amtsgericht Rüdesheim Rhein**

**86**

## Liquidation

**Vereinigung der Süßwaren-Industrie Hessen e. V., Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 5—7**

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 1960 ist der Verein aufgelöst.

Zu Liquidatoren sind bestellt: Ernst Rousselet, Friedrichsdorf Ts., Wilhelmstr. Nr. 14, Paul Wolf, Darmstadt-Eberstadt, Pfungstädter Straße 18—20.

Hiermit werden alle diejenigen, die glauben, noch eine Forderung gegen den oben bezeichneten Verein zu haben, aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der vorgenannten Liquidatoren anzumelden.

87

Die MEBEVEG — Metallbearbeitungs- und Veredelungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung — in Offenbach (Main) ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator zu melden.

Frankfurt (Main), 3. 10. 1960

**MEBEVEG GmbH i. L.**

**Der Liquidator:**

Rechtsanwalt v. Karger,  
Frankfurt (Main),  
Gr. Eschenheimer Straße 1

88

### Vergleiche — Konkurse

1 Na 15/60 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 27. 3. 1960 verstorbenen Anton Ott, Steinmetz, in Oberursel (Taunus), Freiligrathstraße 65, wird heute, am 6. 1. 1961, um 13.10 Uhr Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Weisenbach in Oberursel/Ts., Lindenstraße 18.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 1. 1961 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 20. Januar 1961 um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am 10. Februar 1961 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20—22, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. 1. 1961 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 6. 1. 1961

**Amtsgericht**

89

### Beschluß

81 N 215/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Walter Landsrath, Frankfurt (Main), Nauheimer Straße 3, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 24. Februar 1961, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Verwalters wird auf 600,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen wurden auf 27,30 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 3. 1. 1961,

**Amtsgericht, Abt. 81**

90

5 N 4/60 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Fabrikanten Heinrich König in Burg (Dillkreis), Alleininhaber der Firma König, Fabrik feuerfester Produkte in Burg (Dillkreis), wird heute, am 2. Januar 1961 um 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da er zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erhard Pfeiffer in Herborn, Kaiserstraße 32. Konkursforderungen sind bis zum 2. Februar 1961 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am 30. Januar 1961 um 10 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 13. Februar 1961 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Westwaldstraße 16, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Jan. 1961 anzeigen.

Herborn, 2. 1. 1961

**Amtsgericht**

91

### Beschluß

4 N 1, 2/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Eheleute Karl und Jakobine Etzel, geb. Heck, in Eichen, Kreis Hanau/Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Hanau/Main, 23. 12. 1960

**Amtsgericht — Abt. 4**

92

VN 1/60: **Vergleichsverfahrens-**antrag vom 14. 12. 1960 des Handelsvertreters, Werner Schwartze in Niederjosbach/Ts., Kirchgasse, vertreten durch seine Ehefrau Hilde Schwartze als gerichtlich bestellte Gebrechlichkeitspflegerin, vorläufiger Verwalter: Rechtsanwalt Herbert Schwintzer in Wiesbaden, Gerichtsstraße 3.

Idstein (Taunus), 23. 12. 1960 **Amtsgericht**

93

50 N 13/60: In dem **Anschlußkonkurs-**verfahren über das Vermögen der Wilhelm-Lipproß-KG, Kassel-B., Sandershäuser Straße 59, Zweigniederlassung in Berlin, ist durch Beschluß vom 14. 9. 1960 die Eintragung des Ergebnisses der Prüfungsverhandlung vom 8. 7. 1960 zu der Anmeldung VI 120 dahin berichtet worden, daß die Forderung an Stelle von 147,17 Deutsche Mark mit 1 047,17 DM als Ausfallforderung festgestellt ist.

**Amtsgericht Kassel**

94

### Beschluß

2 N 17/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Hoffmann, Hackenheim (über Kreuznach), Volxheimerstraße 6, Inhaber

eines Bauunternehmens in Schwalbach (Taunus) wird zur Beschlußfassung über a) die Genehmigung des von dem Konkursverwalter unter dem 9. Dezember 1960 abgeschlossenen Eigentümer-Hypotheken- bzw. Eigentümer-Grundschuld-Abtretungsvertrages, b) Anerkennung von Gläubigerrechten, c) Führung von Rechtsstreitigkeiten für und gegen die Konkursmasse, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und Entgegennahme eines Berichtes des Konkursverwalters über die Konkursabwicklung eine Gläubigerversammlung einberufen und Termin vor dem hiesigen Amtsgericht auf Donnerstag, den 2. Februar 1961 um 11.15 Uhr, Zimmer 103, bestimmt.

Königstein (Taunus), 30. Dezember 1960

**Amtsgericht**

95

7 N 89-90/59: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen 1. der Firma EWG, Elektro-Wasser-Gasgeräte, Metzler & Co. KG, Offenbach (Main), Wasserhofstraße 1, 2. der persönlich haftenden Gesellschafterin, Frau Olga Metzler geb. Hugelschaffner, Offenbach (Main), Tulpenhofstraße 33, ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 28. 10. 1960 mangels einer kostendeckenden Masse eingestellt worden.

Offenbach (Main), 2. 1. 1961

**Amtsgericht, Abt. 7**

96

62 VN 1/61: **Vergleichsantrag** der Firma Erwin Tönges OHG, Reise- und Versandbuchhandlung in Wiesbaden, Adelheidstr. Nr. 16, vom 3. Januar 1961.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Nieding in Wiesbaden, Wilhelmstraße 4.

Wiesbaden, 3. 1. 1961

**Amtsgericht**

97

### Beschluß

62 VN 2/59: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma Haber & Manthei, Holz- und Baustoffgroßhandlung in Wiesbaden, Biebricher Allee Nr. 67, wird, nachdem der Vergleich erfüllt worden ist, aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 12. 1960

**Amtsgericht**

98

62 N 2/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma „Parfümerie Etak“ in Wiesbaden, Kirchgasse 11, und deren Inhaber: 1. Witwe Käthe Schröder in Wiesbaden, Oranienstr. 19, 2. Armin Schröder in Georgenborn, Hauptstraße 3, wird heute, am 5. Januar 1961, um 11.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Strassberger in Wiesbaden, Adolfstraße Nr. 12. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 30. Januar 1961.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 2. Februar 1961 um 10 Uhr, Zimmer 319.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Januar 1961.

**Amtsgericht Wiesbaden**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**99**

### Beschluß

5 K 5/60: Das im Grundbuch von Bodenrod, Band 11, Blatt 332, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bodenrod, Flur Nr. 1, Nr. 57, Hof- u. Gebäudefläche im Grund an der Borngasse, 6,19 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. März 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer 1, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Privatdetektiv Georg Brück in Frankfurt/Main zu  $\frac{1}{2}$ , b) dessen Ehefrau Rosa Brück, geb. Grund, in Frankfurt am Main zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist auf 26 000.— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 28. 12. 1960

Amtsgericht

**100**

84 K 9/59: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** sollen die ideellen Viertelanteile des Rolladenfabrikanten Ernst Croll in Frankfurt (Main), Hegelstraße 11, an den im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 13, Band 10, Blatt 500 bzw. 497 eingetragenen Grundstücken

a) Blatt 500, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 154, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche Hegelstraße 11, 11a, Größe 5,70 Ar,

b) Blatt 497, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 154, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Hegelstraße 11,

Größe 10,50 Ar, am 15. März 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, Bau B, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Schlossermeister Franz Croll, b) Schlosser Heinrich Croll, c) Schlosser Oswald Croll, d) Frau Johanna Claus, geb. Croll, zu a—c, in Frankfurt (Main), zu d in Ortenberg (Oberhessen) — zu einem ideellen Viertelanteil.

Der Wert der ideellen Viertelanteile der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 500.— DM bezüglich des vorstehend unter a) aufgeführten Grundstücks, auf 23 750.— DM bezüglich des unter b) aufgeführten Grundstücks.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 2. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

**101**

84 K 85/60: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** sollen die im Grundbuch von Frankfurt (M.)-Höchst, Bezirk Okriftel, Band 17, Blatt 417 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8 und 11, Gemarkung Okriftel, Flur 3, Flurstück 479/99, Hofraum Schwarzbachstraße 9, Größe 0,97 Ar, Flur 4, Flurstück 616/210, bebauter Hofraum, Staufstraße 2, Größe 2,00 Ar, am 14. März 1961 um 13 Uhr im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Oktober 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Eheleute Fabrikarbeiter Adolf Wilker und Maria, geb. Beck, in Okriftel, als Miteigentümer je zur Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 8 auf 5000.— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 11 auf 20 000.— Deutsche Mark. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Bauerngerichts bei dem Amtsgericht Frankfurt (M.) erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 12. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

**102**

K 32/60: Die im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 7, Blatt 460, eingetragenen Grundstücke.

Nr. 2, Gemarkung Bruchbrücken, Flur Nr. 1, Flurstück 420/4, Lieg.-B. 335, Geb.-B. Nr. 402, Hof- u. Gebäudefläche, Ilbenstädter Hohl 25, Größe 5,05 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Bruchbrücken, Flur Nr. 5, Flurstück 60, Lieg.-B. 335, Ackerland, Görbelheimer Baumstück, Größe 12,17 Ar,

sollen am 4. April 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 5, zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Oktober 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Weißbinder Heinrich Kraft, b) Anna

Katharina Kraft, geb. Bodenstein, beide in Bruchbrücken, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt 1. lfd. Nr. 2 = 21 000.— DM, 2. lfd. Nr. 6 = 730,20 Deutsche Mark, zus. 21 730,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 2. 1. 1961 Amtsgericht

**103**

K 19/60: Das im Grundbuch von Södel, Band 17, Blatt 936, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Södel, Flur 2, Flurstück 105/6, Lieg.-B. 495, Geb.-B. 534, Hof- u. Gebäudefläche, Querstraße, Größe 6,03 Ar, soll am 7. März 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 5, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Reisender Wilhelm Unverzagt, b) dessen Ehefrau Gerda Wilhelmine Unverzagt, geb. Häfner, beide wohnhaft in Södel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 000.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 2. 1. 1961 Amtsgericht

**104**

6 K 45/60: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 58, Blatt 3758, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 546, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 28, Größe 9,93 Ar. (Schätzwert:  $\frac{1}{2}$  = 15 000.— DM), soll am Freitag, dem 10. März 1961 um 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Mörfelden hins. der ideellen Hälfte des Helmut Gutmann durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Helmut Gutmann, Mörfelden zu  $\frac{1}{2}$ , b) dessen Ehefrau Lieselotte Gutmann, geb. Bangert, in Mörfelden, zu  $\frac{1}{2}$ .

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 1. 1961

Amtsgericht

**105**

5 K 18/60: Die im Grundbuch von Herborn, Band 44, Blatt 1598, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herborn

Nr. 1, Flur 18, Flurstück 313, Hof- und Gebäudefläche Mühlgasse 11, Größe 0,40 Ar;

Nr. 2, Flur 18, Flurstück 784/24, Hofraum Mühlgasse 11, Größe 0,06 Ar;

Nr. 3, Flur 18, Flurstück 312, Hof- und Gebäudefläche Mühlgasse 13, Größe 0,51 Ar,

sollen am 27. Februar 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, hier, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer Krankenschwester Müller in Herborm.

Der Gesamtwert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 15 500,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 30. 12. 1960 **Amtsgericht**

106

3 K 2/60: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 23, Blatt 898, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Frickhofen, Flur 27, Flurstück 201/120, Hof- u. Gebäudefläche, 5,16 Ar, soll am 22. März 1961 um 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) der Gastwirt Karl Hentrick Frickhofen, zu je  $\frac{1}{2}$ , b) die Eigentumserben seiner Ehefrau Theresia Hentrich, geb. Dörr, 1. Kaufmann Karl Hentrich, 2. Kaufmann Albert Hentrich, 3. Karl Heinz Hentrich, geb. am 20. 6. 44, alle in Frickhofen, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 27. 12. 1960 **Amtsgericht**

107

K 6/60: Das im Grundbuch von Hünfeld, Band XXVI, Blatt 1152, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstück 209/97, Hof- und Gebäudefläche, Großenbacher Straße 22, Größe 6,86 Ar, soll am 2. März 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 4, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, die Ehefrau des Kanzlei-Assistenten i. R. August Böhning, Maria, geb. Ulrich in Hünfeld.

Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 29. 12. 1960 **Amtsgericht**

108

5 K 29/59: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 38, Blatt 2530, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Egelsbach, Flur Nr. 3, Flurstück 464/4, Lieg.-B. 2207, Hof- und Gebäudefläche Höhenweg 14, Größe 4,75 Ar, soll am 20. Februar 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/H., Darmstädter Str. 27, Sitzungssaal, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Dezember 1959, Tag des Versteigerungsver-

merks, 1. Johannes Haller, Steinmetz, 2. dessen Ehefrau Katharina Haller, geb. Knöb, beide in Egelsbach, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 16. 12. 1960 **Amtsgericht**

109

**Beschluß**

7 K 40/59: Die Zwangsvollstreckung des im Grundbuch von Viernheim, Band 65, Blatt 3472, eingetragenen Grundstückes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 19, Flurstück 23, Ackerland, In der Oberlücke, 24,98 Ar, soll am Mittwoch, dem 1. 2. 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Johann Georg Werle 2. in Viernheim zu  $\frac{1}{2}$ , b) Margarete Werle, geb. Zöllner, dessen Ehefrau, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3747,— Deutsche Mark. Die Zwangsvollstreckung bezieht sich nur auf die dem Kaufmann Johann Georg Werle 2. zustehende Eigentumshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 2. 1. 1961 **Amtsgericht**

110

K 1/60: Zum Zwecke der **Aufhebung der Gemeinschaft** sollen im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Spachbrücken, Band 1, Blatt 46, und Band 13, Blatt 791 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile am 21. Februar 1961 um 14.30 Uhr an der Gerichtsstelle Darmstädter Straße 2 versteigert werden.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 15, Größe 2,19 Ar; lfd. Nr. 1, Gemarkung Spachbrücken, Flur Nr. 1, Flurstück 75/1, Hofraum zu Kirchstraße 15 und 17, Größe 0,29 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 75/2, Hofraum zu Kirchstraße 15 und 17, Größe 0,23 Ar (zu lfd. Nr. 1 u. 2 nur je  $\frac{1}{2}$  Anteil).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 1960 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Bernhard Mayer 4., Irma Mayer, Margarete Elisabeth Mayer geb. Illert, Christian Groß, alle in Spachbrücken eingetragen.

Der Versteigerungswert der Grundstücke i. S. des § 74a ZVG ist auf zusammen 6462,— DM festgesetzt worden. Im Versteigerungstermin ist unter Umständen Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Reinheim (Odenw.), 5. 1. 1961 **Amtsgericht**

111

**Beschluß**

K 10/60: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Treysa, Band 100, Blatt Nr. 3120, eingetragenen Grundstücks

Treysa, Flur 18, Flurstück 53/10, Lieg.-B. 1763, Geb.-B. 755, Hof- und Gebäudefläche, Ziegenhainer Weg Haus-Nr. 21, Größe 3,33 Ar

soll am 3. März 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Oktober 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, zur ideellen Hälfte sind: die Witwe Albine Julie Geppert geb. Pietsch, geb. am 26. 11. 1921, Treysa und der Maschinenschlosser Karl Geppert, geb. 18. 9. 1929, Wetzlar, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 14 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 23. 12. 1960 **Amtsgericht**

112

**Beschluß**

1 K 10/60: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Heinzenberg, Band 11, Blatt 384, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinzenberg, Flur 15, Flurstück 4/1, Geb.-B. 68, Hof- und Gebäudefläche 3,05 Ar, Laub-Nadelholz (Holzung) am Weingraben 79,70 Ar, soll am Dienstag, dem 7. März 1961, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Diplom-Kaufmann Bernhard Kisters, b) dessen Ehefrau Anita Kisters geb. Jungbluth, beide in Heinzenberg — je zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 000 Deutsche Mark. Bieter bedürfen im Termin der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts (Amtsgericht).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Taunus), 6. 12. 1960 **Amtsgericht**

113

61 K 25/60: Zum Zwecke der **Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am 27. Februar 1961 um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuch von a) Rambach, Band 10 — Blatt 269 und 270, b) Bierstadt, Band 66 — Blatt 1835 und 1836, c) Heßloch, Band 1 — Blatt 2, d) Sonnenberg, Band 35 — Blatt 935, eingetragene Eigentümer am 20. Juli, bzw. 22. und 25. Juli 1960, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wil-

helm Wagner in Naurod, Karl Wagner in Neunkirchen-Kohlhof, Theodora Heller, geb. Wagner, in Frankfurt(Main)-Höchst, Auguste Fluck, geb. Wagner in Wiesbaden-Rambach, August Wagner in Wiesbaden-Rambach, Ella Steinmetz, geb. Wagner, in Wiesbaden-Rambach,



2 K 23/60: Die im Grundbuch von Ehlen, Band 17, Blatt 906, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ehlen, Flur 20, Flurst. 313/34, Hofraum, Steinweg, Haus-Nr. 50, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ehlen, Flur 1, Flurst. 92, Grünland, die Sauerwiesen, 71,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ehlen, Flur 3, Flurst. 116, Ackerland, an der Sommerwiese, 32,15 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Ehlen, Flur 7, Flurst. 196/62, Grünland, vorm Ameisenbusch, 38,42 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Ehlen, Flur 4, Flurst. 148/79, Ackerland, auf der Langenbach, 25,12 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Ehlen, Flur 16, Flurst. 162/109, Ackerland, in den Pfarrstücken, 23,56 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Ehlen, Flur 20, Flurst. 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 50, Größe 8,84 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurst. 30, Ackerland, überm Knatze, 58,16 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bodenhaus, Flur Nr. 1, Flurst. 84/19, Ackerland, Oelshäuser Mühlweg, 19,79 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bodenhaus, Flur Nr. 1, Flurst. 23/1, Ackerland, der Sauplatz, 49,37 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Ehlen, Flur 17, Flurst. 5, Grünland, am Mühlengraben, 58,05 Ar,

a) Rambach Band 10 — Blatt 269: lfd. Nr. 9, Flur 25, Parz. 2391, Ackerland „Auf dem Diebebaum“ 1. Gewinn, 1,22 Ar, lfd. Nr. 15, Flur 29, Parz. 3012, Ackerland „Vor der Birkenheck“, 10,05 Ar, lfd. Nr. 28, Flur 1, Parz. 62, Gartenland „Im Grund“, 0,74 Ar, lfd. Nr. 29, Flur 4, Parz. 351, Wiese „Im Emetzer“, 1,34 Ar, lfd. Nr. 48, Flur 24, Parz. 2305, Ackerland „Oberm Schäferhaus“ 2. Gewinn, Gartenland daselbst, 3,96 Ar, lfd. Nr. 84, Flur 31, Parz. 59, Acker „Am Schmalzbaum, 15,47 Ar,

Rambach Band 10 — Blatt 270: lfd. Nr. 4, Flur 37, Parz. 54, Grünland in Oberlinden, 2,90 Ar,

b) Bierstadt Band 66 — Blatt 1835: lfd. Nr. 2, Flur 4, Parz. 17, Ackerland Allee, 15,41 Ar,

Bierstadt Band 66 — Blatt 1836: lfd. Nr. 3, Flur 4, Parz. 29, Grünland Sauerwasen, 25,80 Ar,

c) Hessloch Band 1 — Blatt 2: lfd. Nr. 1, Flur 22, Parz. 1920, Wiese im oberen Linden, 1,56 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 22, Parz. Nr. 1858, Wiese im unteren Linden, 1,61 Ar

d) Sonnenberg Band 35 — Blatt 935: lfd. Nr. 1, Flur 2, Parz. 47, Wiese vor der Hassel, 1. Gew., 14,31 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 1. 1961 Amtsgericht

lfd. Nr. 22, Gemarkung Ehlen, Flur 13, Flurst. 128, Ackerland, an der Plattenberger Hute, 21,54 Ar,

sollen am 30. Mai 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Schreiner Fritz Schulz in Ehlen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 32448,— DM festgesetzt worden. Zur Ersteigerung der Grundstücke ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichtes, bzw. des Landwirtschaftsamtes Wolfhagen erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 2. 1. 1961 Amtsgericht



### Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr

für die am darauffolgenden Samstag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger



## Sonderdrucke

Sonderdruck 32-33/60 mit den Erlassen:

### 1. Richtlinien für die Krankenhausfinanzierung

Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen v. 22. 7. 1960.

und

### 2. Richtlinien für Pflegeschulenfinanzierung

Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen für die zeitgemäße Ausstattung, Unterhaltung und Förderung der Krankenpflege-, Kinderkrankenpflege- und Schwesternvorschulen v. 22. 7. 1960.

Stückpreis DM 0,50, bei Postversand DM 0,60.

Sonderdruck 33/59 mit dem Erlaß:

Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien) Stückpreis DM —,40, bei Postversand DM —,50

Sonderdruck 22/60

„Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen“ Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM —,40

Sonderdruck W/1960

„Die Wasserwirtschaft in Hessen“ Stückpreis DM —,90, bei Postversand DM 1,—

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staatsanzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109, oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54, unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand. (Briefmarken in Werten bis DM —,70 einsenden.)

115

Die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

der Kreisstadt Hünfeld in Hessen — rund 6700 Einwohner — ist frühestens zum 1. Mai 1961 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Amtsbezüge einschließlich Dienstaufwandsentschädigung bestimmen sich nach W 10 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der z. Z. geltenden Fassung.

Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die die erforderliche Eignung und Befähigung nachweislich erworben haben, das Amt des Bürgermeisters einer ausgesprochenen Wachstumsgemeinde mit bemerkenswert industrieller Entwicklung, Höherer Schule (Vollanstalt) sowie Fachschulen zu versehen. Gute Kenntnisse des Verwaltungsrechts und des Finanzwesens sowie Verhandlungsgeschick sind Voraussetzung.

Bewerbungen mit ausführlichem hand- und maschinengeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen werden bis zum 10. Februar 1961 an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses Heinrich Pappert, Hünfeld, Niedertor 16, erbeten. Bewerber, deren persönliche Vorstellung erwünscht ist, werden besonders benachrichtigt.

Hünfeld, 4. 1. 1961

Der Magistrat der Kreisstadt Hünfeld  
Dr. Rudelsdorff

116

In der Gemeinde Bad Salzschlirf, Kreis Fulda, 2600 Einwohner, ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der Wahlbeamten vom 29. 10. 1953 in der heutigen Fassung, Ortsklasse A.

Bad Salzschlirf ist ein aufstrebender Kurort mit überwiegend katholischer Bevölkerung. Träger des Badebetriebes ist eine private Aktiengesellschaft. Ständige Kurgastzahl bei 1000 monatlich.

Bewerber, möglichst nicht über 40 Jahre alt, mit guter Allgemeinbildung, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Kommunaldienst verfügen und die mit Tatkraft und Geschick die Interessen eines aufstrebenden Kurortes vertreten können, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf (Doppel in Maschinenschrift), begl. Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum 1. 2. 1961 unter dem Stichwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Wahlausschusses für die Neuwahl des Bürgermeisters in Bad Salzschlirf zu richten.

Persönliche Vorstellungen ohne Aufforderung sind nicht erwünscht.

Der Wahlausschuß

117

Bei der Stadt Homberg, Bez. Kassel, (6200 Einwohner), Ortsklasse B, ist sofort die Stelle eines

## Stadtbauinspektors

der Fachrichtung Tiefbau als Leiter des Stadtbauamtes zu besetzen.

Der Bewerber muß eine abgeschlossene Ausbildung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes nachweisen und über praktische Erfahrungen in einer Bauverwaltung verfügen.

Die Besoldung erfolgt nach A 9 HBesG. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, sowie beglaubigten Zeugnisabschriften bitten wir bis zum 5. Februar 1961 einzureichen.

Der Magistrat  
der Stadt Homberg, Bez. Kassel  
Reichert, Bürgermeister

118

## Die Stelle des Landrats

des Landkreises Eschwege ist alsbald zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Besoldung erfolgt nach Gruppe L 3 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind mit dem Stichwort „Landratswahl“ bis spätestens 31. Januar 1961 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses für die Landratswahl in Eschwege, Landratsamt, zu richten.

Eschwege, 30. 12. 1961

Landkreis Eschwege  
Der Kreisausschuß

119

Bei der Gemeindeverwaltung in Bischofsheim, Landkreis Groß-Gerau (Ortsklasse A), ist ab sofort die

## Stelle eines Gemeinsekretärs

zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A 6 der Hessischen Besoldungsordnung.

Gefordert wird der Nachweis über die Ablegung der 1. Verwaltungsprüfung. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben. Bewerbungen bitten wir an den Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim zu richten.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischofsheim

## 120 Satzungsänderung

der Hessischen Landesbank-Girozentrale Frankfurt (Main)

Gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe e) der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — hat die Versammlung der Gewährträger beschlossen, mit Wirkung vom 29. 12. 1960 an den § 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

Die Bank ist mit einem Stammkapital von sechzig Millionen DM ausgestattet, an dem das Land Hessen — im folgenden „Land“ genannt — und der Hessische Sparkassen- und Giroverband — im folgenden „Verband“ genannt — je zur Hälfte beteiligt sind.

Frankfurt (Main), 6. 1. 1961

Hessische Landesbank — Girozentrale

121

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 4. Januar 1961 sind die Sparkassenbücher Nr. 11-22 619, lautend auf Frau Maria Gesser, geb. Schreiner, Frankfurt (Main), Morgensternstraße 33; Nummer 01-45 853, lautend auf Herrn Paul Trost, Frankfurt (Main), Henschelstraße 26, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 4. 1. 1961

Stadtparkasse Frankfurt (Main) — Der Vorstand

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers

DM —,50, bei Postversand DM —,60

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

## Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

### JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.  
Marlinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung  
Sanitäre Anlagen

### DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI  
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel. 22741

KANALISATION  
KLÄRANLAGEN  
WASSERVERSORGUNG  
STRASSENBAU

BERATUNG  
ENTWURF  
BAULEITUNG

SCHALLSCHLUCKDECKEN aus  
GIPSPLATTEN, WEICHFASERPLATTEN  
AKUSTIKPUTZ

Ausführung oder Verlegernachweis

C. Gartenmann & Co., Hanau, Kinzigheimer Weg 130, Tel. 24321



### ELCO-ÖLBRENNER

Für alle Verwendungszwecke seit über 30 Jahren  
in vollautomatischer Ausführung

ELCO-ÖLBRENNERWERKE

Sargans/Schweiz · Ravensburg/Württemberg

Niederlassungen in Hessen:

Frankfurt/M. · Fellnerstr. 5 · Fernruf 551435, 551116  
Dillenburg · Industriestraße · Fernruf 544  
Kassel · Mergellstraße 11 · Fernruf 2232  
Wiesbaden, Rheinblickstr. 1 · Fernruf 66936

Verkaufs- und Kundendienstbüros im gesamten Bundesgebiet und Europa



### W. WINTRICH

Apparatebau KG

Stierstadt/Taunus

Pfaffenweg / Tel.: Oberursel 4042

Fabrikation von  
Beleuchtungskörpern für Leuchtstofflampen (Langfeld-  
leuchten) zur Ausleuchtung von Räumen aller Art. Moderne Infrarotgeräte  
für Heizung und Trocknung (Langfeldstrahler, Badezimmerstrahler,  
Bautrocknungsgeräte)

### ROTE WARNFLAGGEN

für Überstehende Ladungen  
neutral oder mit Firmenaufdruck



ELASTIC K.G.  
ALFRED SIMON  
Frankfurt am Main  
Mainzer Landstraße 315-321



### „Paul Fessen“

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

BETONWERK HANAU

Hanau/Main, Mainhafen

liefert: Montagedecken ein- und zweischalig,  
Bürgersteigplatten, Wegeinfassungen, Gartenplatten,  
Kabelformstücke und sonstige Betonfertigteile  
mit und ohne Bewehrung

PVC-FUSSBODENBELAG „DAWANT“

### Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

# RöRo

## STAHLROHRGERÜSTE

VERMIETUNG - MONTAGE - VERKAUF

Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH.

Frankfurt/Main  
Kaiserstraße 1 · Telefon 24741

Lager:  
Friesstraße 17 · Telefon 48775

# RöRo

**122 Öffentliche Ausschreibung**

**WIESBADEN.** Die Arbeiten zum Ausbau der L I O 3007 zwischen Friedrichsdorf und Köppern, km 5,6 bis km 6,2 + 50 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

14 000 cbm Erdbewegung, 2500 qm Frostschutz, 5000 qm Schotterunterbau, 4600 qm Mischmakadamdecke.

Bauzeit: 110 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 1. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post über-

sandt werden sollen oder abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,50 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 68 30 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau L I O Nr. 3007 Friedrichsdorf—Köppern“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 1. 1961 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 45.

Eröffnung: im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße Nr. 6, Zimmer 13, am 3. Februar 1961, 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Wiesbaden, 6. 1. 1961

Hess. Straßenbauamt

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten**



**Röver** pflegt - reinigt  
CHEMISCHE REINIGUNGSWERKE

Filialen im gesamten Rhein - Main - Gebiet

**Stoffe - Gardinen - Teppiche**

Die großen Textil-Etagen  
Frankfurt/Main, Zeil 85-93  
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47



Tapeten · Gardinen  
Teppiche  
Möbelstoffe

**Tapezierer-Genossenschaft**

Wiesbaden, Langgasse 19  
Fernruf \*59535

*Jng. Erich Wintzen*

RÖNTGENAPPARATE UND ZUBEHÖR

Frankfurt/Main · Niedenau 45, · Fernruf 72 28 44



**Gebr. Ruths**  
Inh. F. Blatt

Frankf./M. · Am alten See 23-27  
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten und Heime in sämtlichen Wasch- und Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

**SINGER** die meistgekauft  
Nähmaschine der Welt

Informieren Sie sich durch unsere neuesten Prospekte  
**SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT**  
Abt. 14 W, Frankfurt am Main, Singerhaus

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

**HERRY BRECHT**

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35  
Fernruf: 21886, 23584, 24094

Teppiche, Gardinen, Möbel- und Dekorationsstoffe, Dekoplastik, Matratzendreie

**KOMET**

Ölfeuerungsvertriebsgesellschaft m. b. H.

Halb- und vollautomatisch · Leicht- und Schwerölbrenner für alle Heizöle, alle Betriebszwecke in Heizungen und Industrie

Frankfurt/Main, Große Friedb. Straße 16-20 - Ruf 2 33 35

**Chem. Fabrik Weider & Waas**

Frankfurt/M.-West, Gremppstraße 51, Fernruf 779305

liefert seit 1919 an Verwaltungen, Behörden und Anstalten: **Bohnerwachs** (fest und flüssig), **Selbstglanzwachs** und **Fußboden- und Teppichreinigungsmittel**

**Josef Urbach — Seilerei**

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61  
Telefon 4 35 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

**WERNER KOHN**  
vorm. Schulz-Röttcher & Co.

Großhandel in Glas, Porzellan, Großküchen-, Anstalts- und Gaststättenbedarf, Hotelsilber, Bestecken, Küchenmaschinen, Elektrogeräten.

Werksvertretung u. Kundendienst: Palux-Kaffeemaschinen, -Espresso-Maschinen, -Fritüren

**FRANKFURT AM MAIN · ZEIL 33 — 37 · TEL. SAMMEL-NR. 2 84 44**  
Lagereinfahrt und Parkplätze an der Rückfront, Albusstraße 26—32.




Die bestellten  
**Einbanddecken**  
zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1960,

kommen Ende Januar 1961 zur Auslieferung. Stückpreis 3,80 DM und Versandkosten.

Wir bitten, von Erinnerungen abzusehen, um Doppellieferungen zu vermeiden.

Das  
**Inhaltsverzeichnis**  
zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1960,

wird der Ausgabe Nr. 7 des Staats-Anzeiger vom 18.2.1961 für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Zusätzliche Einzelstücke können zum Preise von —,80 DM, bei Postversand —,90 DM bezogen werden.

**STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN · Wiesbaden, Schließfach 109, Friedrichstr. 9**

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

**Ph. Hillgärtner**

liefert für  
staatliche und städtische Behörden:

- Bürobedarf
- Büromöbel
- Büromaschinen

Stockstadt am Rhein  
Fernruf Goddelau 373



**Sichtkartei-Ordner**



**Hugo Wagner & Söhne KG.**  
Sichtkarteifabrik  
Wiesbaden, Waldstr. 6-12




Dieses Zeichen ist Sinnbild  
für Qualität und Leistung eines  
führenden Spezialunternehmens  
der Fernmeldetechnik



**STEMPEL - LUH**

Wetzlar / Lahn  
Fernsprecher 2405

**GUMMISTEMPEL**, Stempelkissen,  
Schilder, Paginiermaschinen

Erholung und Entspannung finden Sie bei einer

**Alpina - IN- oder AUSLANDSREISE**

Verlangen Sie bitte unverbindlich unsere ausführlichen Prospekte für Bus- und Bahnreisen

**Alpina - REISEBÜRO - Frankfurt/Main**

Zeil 111 (Zeilpassage), gegenüber der Hauptpost · Telefon 21561/23388



**Hermann Schaaf**

„Baldur“ - Pianobau

**Kleinklaviere**

direkt vom Hersteller  
Große Auswahl

Neueste Modelle ab DM 1890,-  
Stutzflügel „Baldur“ ab DM 4550,-  
gebrauchte Pianos ab DM 350,-

Garantie u. bequeme Tz.  
Alle Reparaturen  
MIETPIANOS

Frankfurt/M., nur Zeil 26, Tel. 22037

**FRIEDRICH BISCHOFF - DRUCKEREI**

Frankfurt/M., Sophienstraße 75  
Telefon 77 31 51

Wir drucken für staatliche und kommunale Verwaltungen und Behörden:

Illustration - Werkdruck - Formulare - Blocks etc.

**Walter Haiges**

BÜROMASCHINEN · BÜROMÖBEL  
ORGANISATIONSMITTEL

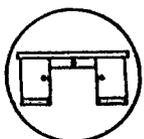
Frankfurt/Main, Feuerbachstraße 16 · Fernruf 721661

**ORIGINAL**



Vieltausendfach bewährt  
in seiner alten Güte  
ALLEINIGER HERSTELLER,

**PAUL WENZEL**  
(16) Rossdorf/Darmstadt II



**EMIL ECKHARDT JR. · FRANKFURT/MAIN**

Büro-Einrichtungen · Münchener Straße 48 (frühere Kronprinzenstraße)  
Fernruf 333738 und 332564

